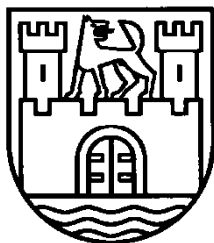


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation und
Büro des Oberbürgermeisters,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Wolfsburg

Jahrgang 23

Wolfsburg, 20. Februar 2026

Nummer 07

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfsburg	Seite 160 - 174	Bekanntmachung der 22. Sitzung des Orsrates Nordstadt am Dienstag, den 24.02.2026 um 18:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg	Seite 222
Überörtliche Kommunalprüfung der administrativ-organisatorischen Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden	Seite 175 - 218	Bekanntmachung der 19. Sitzung des Orsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, den 24.02.2026 um 19:00 Uhr im OT Hattorf, St. Nicolai Kirchengemeinde, Lindenberg 6, 38444 Wolfsburg	Seite 223 - 224
Bekanntmachung der 26. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, den 24.02.2026 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg	Seite 219	Bekanntmachung der 30. Sitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld am Donnerstag, den 26.02.2026 um 18:30 Uhr im OT Sülfeld, Ortsfeuerwehr Sülfeld, Lärchenweg 9, 38442 Wolfsburg	Seite 225
Bekanntmachung der 26. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 25.02.2026 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg	Seite 220	Bekanntmachung der 21. Sitzung des Orsrates Hehlingen am Donnerstag, den 26.02.2026 um 18:30 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz 11, 38446 Wolfsburg	Seite 226
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Donnerstag, den 26.02.2026 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg	Seite 221	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 227
		Öffentliche Zustellungen	Seite 228 - 230

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfsburg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit den §§ 1 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 11.02.2026 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolfsburg beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine eigenständig organisierte Einrichtung der Stadt Wolfsburg. ²Sie besteht aus den in den Ortsteilen

Almke,
Barnstorf,
Brackstedt,
Ehmen,
Fallersleben,
Hattorf,
Hehlingen,
Heiligendorf,
Kästorf,
Mörse,
Neindorf,
Neuhaus,
Nordsteimke,
Reislingen,
Stadtmitte,
Sülfeld,
Velstove,
Vorsfelde,
Warmenau und
Wendschott

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. ³Die Ortsfeuerwehren Fallersleben und Vorsfelde sind als Schwerpunktfeuerwehren, die Ortsfeuerwehren Brackstedt, Ehmen, Hehlingen, Heiligendorf und Stadtmitte sind als Stützpunktfeuerwehren und die anderen Ortsfeuerwehren sind als Grundausstattungsfeuerwehren nach § 1 Abs. 1 der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nrn. 25, 27)) eingerichtet.

- (2) Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Wolfsburg und erfüllen die der Stadt Wolfsburg obliegenden Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr verfügt über eine eigene Führungsstruktur, bestehend aus der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr übernimmt gemäß der Alarm- und Ausrückordnung (AAO) die Abarbeitung ihrer zugewiesenen Einsätze.

- (5) Die Freiwillige Feuerwehr organisiert die Ausbildung ihrer Mitglieder in Eigenregie und führt regelmäßige Übungen sowie Schulungen durch.
- (6) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist für die Pflege und ordnungsgemäße Nutzung der ihr zugewiesenen Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung verantwortlich. ²Sie meldet eigenständig Bedarfe an den Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz und wirkt bei der Beschaffung neuer Ausrüstung im Rahmen der städtischen Vorgaben mit.
- (7) ¹Die Ortsfeuerwehren können zur Unterstützung ihrer Aufgaben einen Förderverein gründen, der rechtlich unabhängig agiert. ²Die Fördervereine sind befugt, Spenden einzuwerben und Veranstaltungen durchzuführen, um ihre Jugendarbeit, Mitgliederwerbung und die Kameradschaft zu fördern, soweit dies mit den gesetzlichen und kommunalen Vorgaben vereinbar ist.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolfsburg wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 9 NBrandSchG). ²Sie oder er ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. ³Im Verhinderungsfalle nimmt die 1. stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der 1. stellvertretende Stadtbrandmeister, im Falle deren oder dessen Verhinderung die 2. stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der 2. stellvertretende Stadtbrandmeister die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten wahr und ist dabei ebenfalls Vorgesetzte oder Vorgesetzter im Dienst.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Wolfsburg erlassene „Dienstanweisung für die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Wolfsburg“ zu beachten.
- (3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder.
- (4) ¹Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 NBrandSchG in einer hierfür einberufenen Ortsbrandmeisterdienstversammlung für die Dauer von sechs Jahren vorgeschlagen. ²Die Abstimmung über die Vorschläge erfolgt schriftlich und geheim. ³Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Ablauf, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den Verlauf des Verfahrens sowie die Abstimmungsergebnisse dokumentiert. ⁴Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz zur Prüfung zuzuleiten. ⁵Die Mehrheit wird nach der Zahl der tatsächlich bestellten Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ermittelt. ⁶Vorgeschlagen ist die Person, die mehr als die Hälfte der Stimmen dieser Mitglieder auf sich vereinigt. ⁷Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. ⁸Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt in öffentlicher Sitzung gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG. ⁹Stimmberechtigt sind die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen oder von der Stadt mit der entsprechenden Funktion kommissarisch beauftragt worden sind.
- (5) Sowohl die Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister und die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbrandmeister sowie die Mitglieder des Stadtkommandos können Kandidatinnen und Kandidaten für das Vorschlagsverfahren einbringen.
- (6) ¹Das Hausrecht in den zentralen Einrichtungen der Stadtfeuerwehr, insbesondere in Gebäuden und Liegenschaften, die nicht einer einzelnen Ortsfeuerwehr zugeordnet sind, wird im Auftrag der Stadt Wolfsburg durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister ausgeübt und durchgesetzt.

²Sie oder er ist befugt, den Zutritt zu regeln, die Ordnung und Sicherheit sicherzustellen sowie Verstöße unmittelbar zu unterbinden. ³Bei schwerwiegenden Fällen kann sie oder er ein Hausverbot anregen. ⁴Die formale Entscheidung über ein öffentlich-rechtliches Hausverbot obliegt der Stadt Wolfsburg als Trägerin der Einrichtung.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die jeweilige Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Wolfsburg erlassene „Dienstweisung für die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfsburg“ zu beachten.
- (3) ¹Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden gemäß § 20 Abs. 6 NBrandSchG in einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von sechs Jahren vorgeschlagen. ²Die Abstimmung über die Vorschläge erfolgt schriftlich und geheim. ³Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Ablauf, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den Verlauf des Verfahrens sowie die Abstimmungsergebnisse dokumentiert. ⁴Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz zur Prüfung zuzuleiten. ⁵Die Mehrheit wird nach der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ermittelt. ⁶Vorgeschlagen ist die Person, die mehr als die Hälfte der Stimmen dieser Mitglieder auf sich vereinigt. ⁷Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. ⁸Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt in öffentlicher Sitzung gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG. ⁹Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr mit Ausnahme der Doppelmitglieder.
- (4) ¹Das Hausrecht in den Feuerwehrhäusern und sonstigen Gebäuden der jeweiligen Ortsfeuerwehr wird im Auftrag der Stadt Wolfsburg durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister ausgeübt und durchgesetzt. ²Sie oder er ist befugt, den Zutritt zu regeln, die Ordnung und Sicherheit innerhalb der ihnen zugeordneten Einrichtungen sicherzustellen sowie Verstöße unmittelbar zu unterbinden. ³Bei schwerwiegenden Fällen kann sie oder er ein Hausverbot anregen. ⁴Die formale Entscheidung über ein öffentlich-rechtliches Hausverbot obliegt der Stadt Wolfsburg als Trägerin der Einrichtung.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) ¹Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretende Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von vier Jahren. ²Die Anhörung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte der Ortsfeuerwehr nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 Satz 1 Nds. FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskraft:
 - a) die Dienstpflichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat oder
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört hat oder
 - c) die innerbetrieblichen Abläufe erheblich gestört hat oder
 - d) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Der abberufenen Führungskraft wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

(1) ¹Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. ²Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Wolfsburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Beteiligung bei der Erstellung des Teilhaushaltsplanes des Geschäftsbereichs Brand- und Katastrophenschutz für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- c) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- d) Beteiligung bei der Planung und Durchführung von Übungen, soweit sie die Freiwillige Feuerwehr betreffen
- e) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- f) Beteiligung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
- h) Unterstützung bei der Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
- i) Mitwirkung bei der Erstellung von für die Freiwillige Feuerwehr relevanten Regelungen (z. B. Dienstanordnungen, Dienstanweisungen, Dienstliche Bekanntgaben, Verfahrensanweisungen, Alarm- und Ausrückeordnung),
- j) den Vorschlag zur Berufung von Ehrenbrandmeisterinnen oder Ehrenbrandmeistern,
- k) Beantragung und Verleihung von Ehrenzeichen.

³In Angelegenheiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden und daher unaufschiebbar sind, erfolgt die Abstimmung ausschließlich mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister. ⁴Einzelne Aufgaben können von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister oder dem Stadtkommando innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr delegiert werden.

(2) Das Stadtkommando besteht aus:

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der 1. stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem 1. stellvertretenden Stadtbrandmeister und der 2. stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister als stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- d) der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter,
- e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
- f) der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten,
- g) der Stadtfeuerwehrbereitschaftsführerin oder dem Stadtfeuerwehrbereitschaftsführer,
- h) der CBRN-Fachverbandsführerin oder dem CBRN-Fachverbandsführer und
- i) weiteren Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(3) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von der Stadtbrandmeisterin oder vom Stadtbrandmeister gemäß § 3 Abs. 3 der Ordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr in das Stadtkommando berufen.

- (4) Die Stadtfeuerwehrbereitschaftsführerin oder der Stadtfeuerwehrbereitschaftsführer und die CBRN-Fachverbandsführerin oder der CBRN-Fachverbandsführer wird auf Vorschlag der Stadtfeuerwehrbereitschaft bzw. des CBRN-Fachverbandes durch die Ortsbrandmeisterdienstversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (5) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 d) bis f) und i) werden nach einem Vorschlagsverfahren der Ortsbrandmeisterdienstversammlung von der Stadtbrandmeisterin oder vom Stadtbrandmeister für jeweils vier Jahre in das Stadtkommando berufen.
- (6) ¹Die Kontaktsachbearbeiterin oder der Kontaktsachbearbeiter Freiwillige Feuerwehr nimmt an den Sitzungen des Stadtkommandos mit beratender Stimme teil. ²Weitere Vertreterinnen und Vertreter des Geschäftsbereichs Brand- und Katastrophenschutz nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Stadtkommandos mit beratender Stimme teil.
- (7) ¹Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (8) ¹Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchst. c) bis i) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen. ²Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Umstände gegeben sind, die die vertrauensvolle und sachgerechte Zusammenarbeit im Stadtkommando erheblich beeinträchtigen.
- (9) ¹Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist schriftlich oder durch elektronisches Dokument unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf mindestens zwei Tage verkürzt werden. ³Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Wolfsburg oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen. ⁴Anträge zur Änderung der Tagesordnung können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
- (10) ¹Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung des elektronischen Dokuments. ²Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister letzte bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds. ³Mitglieder sind daher auch verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (12) ¹Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. ⁴Es wird offen abgestimmt. ⁵Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt.
- (13) ¹Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese ist von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie von der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen. Ist die Schriftwartin oder der Schriftwart nicht anwesend, erfolgt die Erstellung und Unterzeichnung durch eine andere anwesende Person. ⁴Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz zuzuleiten.

§ 6 Ortsbrandmeisterdienstversammlung

- (1) ¹Mitglieder der Ortsbrandmeisterdienstversammlung sind alle Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen oder von der Stadt mit der entsprechenden Funktion kommissarisch beauftragt worden sind. Ebenso gehören die Mitglieder des Stadtkommandos nach § 5 Abs. 2 der Versammlung an. ²Die

Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere sachkundige Personen zu der Ortsbrandmeisterdienstversammlung hinzuziehen. ³Die sachkundigen Personen sowie die Mitglieder des Stadtkommandos haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht zugleich Mitglieder im Sinne des Satzes 1 sind.

- (2) Aufgaben der Ortsbrandmeisterdienstversammlung sind:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Stadtbrandmeisterin bzw. des Stadtbrandmeisters,
 - b) Durchführung von Vorschlagsverfahren gemäß § 2 Abs. 4 und weiteren durch das NBrandSchG vorgegebenen Fällen
 - c) Vorschlagswahlen der weiteren Stadtkommandomitglieder gemäß § 5 Abs. 2 d) bis f) und i).
- (3) ¹Das Vorschlagsverfahren für die weiteren Stadtkommandomitglieder gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. d) bis f) und i) werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder durchgeführt. ²Die Abstimmung über die Vorschläge erfolgt schriftlich und geheim. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. ⁴Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) ¹Die Ortsbrandmeisterdienstversammlung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch elektronisches Dokument einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf mindestens zwei Tage verkürzt werden. ³Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn die Stadt Wolfsburg dies unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangt. ⁴Die Regelungen aus § 5 Abs. 9 zur Änderung der Tagesordnung, § 5 Abs. 10 zum Fristenlauf der Ladung und zur Mitteilung von Änderungen der Kontaktdaten sowie § 5 Abs. 11 zur Beschlussfähigkeit gelten entsprechend.
- (5) Die Regelungen aus § 5 Abs. 13 zur Anfertigung, Unterzeichnung und Zuleitung von Niederschriften gelten entsprechend.

§ 7 Ortskommando

- (1) ¹Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. ²Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis k) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet unter Beachtung des NBrandSchG über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (3) Das Ortskommando besteht aus:
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) mindestens einer Führerin oder einem Führer der taktischen Feuerwehreinheiten bei Grundausstattungswehren, mindestens zwei Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten bei Stützpunktfeuerwehren oder mindestens drei Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten bei Schwerpunktfeuerwehren als stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) die Schriftwartin oder der Schriftwart,
 - e) die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart,
 - f) die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart,
 - g) der Gerätewartin oder dem Gerätewart und
 - h) der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

- (4) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 3 Buchst. d) bis h) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bzw. bei der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart von der Jugendfeuerwehrgruppe und bei der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart von der Kinderfeuerwehrgruppe für die Dauer von vier Jahren bestellt. ²Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von vier Jahren in das Ortskommando aufgenommen werden. ³Die Schriftwartin oder der Schriftwart sowie die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger der Öffentlichkeitsarbeit können darüber hinaus auch Mitglieder aus der Altersabteilung sein.
- (5) ¹Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1, Buchst. c) bis h), bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen vor, die in § 4 Abs. 3 Satz 2 näher beschrieben sind.
- (6) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf mindestens zwei Tage verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen. ⁴Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann in eigenem Ermessen an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Die Regelungen aus § 5 Abs. 9 zur Änderung der Tagesordnung, § 5 Abs. 10 zum Fristenlauf der Ladung und zur Mitteilung von Änderungen der Kontaktdaten sowie § 5 Abs. 11 zur Beschlussfähigkeit gelten entsprechend.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese ist von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister sowie von der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen. ³Ist die Schriftwartin oder der Schriftwart nicht anwesend, erfolgt die Erstellung und Unterzeichnung durch eine andere anwesende Person. ⁴Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

§ 8 Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando, das Ortskommando oder die Ortsbrandmeisterdienstversammlung im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Durchführung von Vorschlagsverfahren gemäß § 3 Abs. 3,
 - c) Vorschlagswahlen der Ortskommandomitglieder gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. d), g) und h) sowie weiterer Funktionsträgerinnen und Funktionsträger,
 - d) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - e) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie der Tagesordnung schriftlich oder durch elektronisches Dokument einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Stadt Wolfsburg oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen. ³Die Regelungen aus § 5 Abs. 9 zur Änderung der Tagesordnung, sowie § 5 Abs. 10 zum Fristenlauf der Ladung und zur Mitteilung von Änderungen der Kontaktdaten gelten entsprechend. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung, mit Ausnahme der Doppelmitglieder, hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Bei einer Stimmengleichheit gilt dies als Ablehnung. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht gezählt. ⁴Es wird offen abgestimmt. ⁵Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt. ⁶In Personalangelegenheiten wird grundsätzlich eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Verfasserin oder dem Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist binnen vier Wochen nach der Versammlung der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie dem Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz zuzuleiten.

§ 9 Verfahren bei Vorschlägen in der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren erfolgt, wird geheim abgestimmt. ²Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (3) ¹Über den der Stadt Wolfsburg nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufende Führungskräfte (Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) wird entsprechend § 3 Abs. 3 abgestimmt. ²Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10 Angehörige der Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr steht allen Menschen offen.
- (2) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können, unabhängig von ihrer Eignung für Aufgaben in der Verwaltung, Organisation, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit und anderen unterstützenden Bereichen herangezogen werden. ²Diese Tätigkeiten sind integraler Bestandteil des Feuerwehrbetriebs.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister legt in Abstimmung mit dem jeweiligen Mitglied die Verwendung dieses innerhalb der Ortsfeuerwehr unter Berücksichtigung ihrer oder seiner individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einsatzmöglichkeiten fest, um eine gleichberechtigte Teilhabe und einen optimalen Beitrag zum Feuerwehrdienst sicherzustellen.

§ 11 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wolfsburg können Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres. ⁴Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Ortsfeuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (2) Angehörige oder Angehöriger der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr, die bzw. der ausschließlich für Einsätze zur Verfügung steht, kann nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG auch werden, wer als Vollmitglied der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört (Doppelmitgliedschaft).
- (3) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. ²Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ³Der Antrag muss außerdem von der für den Wohnsitz zuständigen Ortsfeuerwehr mitgezeichnet werden.
- (4) ¹Der Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz behält sich vor, auch nach der Aufnahme eines Mitglieds in eine Ortsfeuerwehr ein Führungszeugnis nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen anzufordern. ²Außerdem kann eine anlassbezogene Eignungsuntersuchung mit konkreter Fragestellung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister angemeldet werden, was eine begründete Darlegung der Eignungszweifel und eine freiwillige Mitwirkung des Mitglieds erfordert. ³Die Kosten hierfür trägt der Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz.
- (5) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando. ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat den Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (6) Die aufgenommene Bewerberin oder der aufgenommene Bewerber wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
- (7) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung nach der Probezeit.
- (8) ¹Angehörige der Einsatzabteilung einer anderen niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehr, die infolge Wohnsitzwechsels ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ihrer ehemaligen Wohn-gemeinde aufgeben, können mit ihrem bisherigen Dienstgrad in eine Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wolfsburg aufgenommen werden. ²Es gilt eine Probezeit von einem Jahr. ³Die bisher geleisteten Dienstzeiten werden anerkannt.
- (9) ¹Angehörige der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb Niedersachsens, die infolge Wohnsitzwechsels ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ihrer ehemaligen Wohn-gemeinde aufgeben, können in eine Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wolfsburg aufgenommen werden. ²Über die Anerkennung vorhandener Dienstgrade und Lehrgänge entscheidet das Stadtkommando.
- (10) ¹Feuerwehrangehörige, die außerhalb ihres Wohnsitzes eine Mitgliedschaft in einer anderen Ortsfeuerwehr innerhalb der Stadt Wolfsburg anstreben, bedürfen der Genehmigung des Stadtkommandos. ²In diesen Fällen sind der Lebensmittelpunkt, die Gewährleistung der Teilnahme am Einsatzdienst sowie die Qualifikation und Funktion der Antragstellerin oder des Antragstellers die maßgeblichen Kriterien. ³Die Entscheidung trifft das Stadtkommando nach einer Einzelfallprüfung.
- (11) ¹Die jeweils gültige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Mitglied zur Kenntnis zu geben. ²Es ist ein Ausweis zu beantragen und durch den Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz zu erstellen.

§ 12 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die Altersgrenze von 67 Jahren erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (4) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (5) ¹Angehörige der Altersabteilung können auf Anforderung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden. ²Beispielhafte Tätigkeiten hierfür sind die Brandschutzerziehung und -ausbildung, die Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, Arbeiten im und am Feuerwehrhaus, Teilnahme an Festumzügen, theoretische Ausbildung oder die Teilnahme an kameradschaftlichen Veranstaltungen. ³Bei praktischen Aufgaben dürfen keine gefährlichen oder körperlich anstrengenden Tätigkeiten verrichtet werden.

§ 13 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) ¹Kinder aus der Stadt Wolfsburg können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. ²Die Kinderfeuerwehr wird von der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart geleitet. ³Näheres regelt die Ordnung für die Kinderfeuerwehr.
- (3) ¹Jugendliche aus der Stadt Wolfsburg können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. ²Die Jugendfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. ³Näheres regelt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) ¹Die Betreuerinnen und Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind verpflichtet, gemäß § 72a des Sozialgesetzbuches VIII ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn sie in der Kinder- und Jugendfeuerwehr tätig sind oder werden sollen. ²Der Personenkreis, für den diese Pflicht gilt, sowie die näheren Anforderungen und das Verfahren zum Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen, insbesondere im Hinblick auf etwaige Einträge, werden in einer gesonderten Verfahrensanweisung geregelt.

§ 14 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Wolfsburg haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.
- (4) Näheres regelt die Ordnung für die Musikabteilung.

§ 15 Ehrenmitglieder der Ortsfeuerwehr

¹Ehrenmitglieder können Mitglieder der Ortsfeuerwehr oder Personen außerhalb der Ortsfeuerwehr unabhängig von ihrem Wohnsitz werden, die sich um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung verdient gemacht haben. ²Sie werden auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt.

§ 16 Ehrenbrandmeisterinnen und Ehrenbrandmeister

¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Wolfsburg, die als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr tätig waren, kann nach Anhörung des Stadtkommandos vom Rat der Stadt Wolfsburg die Bezeichnung „Ehrenbrandmeisterin“ oder „Ehrenbrandmeister“ verliehen werden, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. ²Die Betroffenen sollen:

- a) mindestens 18 Jahre als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter tätig gewesen sein,
- b) mindestens den Dienstgrad einer Brandmeisterin oder eines Brandmeisters erreicht,
- c) mindestens das 60. Lebensjahr erreicht und
- d) besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr erworben haben.

§ 17 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) ¹Die Angehörigen der Altersabteilung sollen an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen und Aktivitäten der Feuerwehr teilnehmen. ²Sie unterstützen die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten und sollen die für die Altersabteilung geltenden Regelungen einhalten.
- (4) ¹Die Angehörigen der Musikabteilung sollen an den vorgesehenen Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben und Organisation der Musikabteilungen gegebenen Anweisungen zu befolgen.
- (5) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Wolfsburg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (6) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten sowie dem Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. ⁵Unfälle mit tödlichem Ausgang oder einer schweren Verletzung (wie z. B. Knochenbrüche, schwere Verbrennungen, Amputationen, Schädel-Hirn-Trauma, schwere innere Verletzungen) sind der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sofort zu melden. ⁶Gleichzeitig ist eine Meldung an die Leiterin oder den Leiter des Geschäftsbereichs Brand- und Katastrophenschutz abzugeben.

- (7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist der Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz zu informieren.

§ 18 Arbeitsschutzausschuss

- (1) Zur Beratung von Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung wird in der Freiwilligen Feuerwehr Wolfsburg ein Arbeitsschutzausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Ausschuss setzt sich aus der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister, der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten, der Kontaktsachbearbeitung Freiwillige Feuerwehr, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt der Stadt Wolfsburg zusammen. ²Die Geschäftsbereichsleiterin oder der Geschäftsbereichsleiter Brand- und Katastrophenschutz ist jederzeit teilnahmeberechtigt. ³Bei Bedarf können weitere Personen in beratender Funktion dazu geladen werden.
- (3) ¹Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. ²Die Sitzungen des Ausschusses werden von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet.

§ 19 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung des § 11 Nds. FwVO in der jeweils gültigen Fassung verliehen werden.
- (2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.
- (3) ¹Die Verleihungen eines Dienstgrades ab „Brandmeisterin“ oder „Brandmeister“ sowie die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Wolfsburg vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtkommandos. ²Die Beförderung erfolgt auf Beschluss des Stadtkommandos.
- (4) Die Verleihung eines Dienstgrades wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.
- (5) Sämtliche Verleihungen von Dienstgraden sind dem Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen.

§ 20 Vorübergehende Freistellung aus wichtigem Grund

- (1) ¹Ein Mitglied kann auf eigenen Wunsch und aus wichtigem Grund vorübergehend von seinen oder ihren Aufgaben entbunden werden und die Mitgliedschaft ruhen lassen. ²Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister.
- (2) ¹Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ortskommandos mit einfacher Mehrheit vorübergehend von seinen oder ihren Aufgaben entbunden und die Mitgliedschaft ruhend gestellt werden. ²Vor einer solchen Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ³Eine Freistellung ist schriftlich zu begründen und mindestens auf 3 und maximal auf 6 Monate zu befristen. ⁴Die Freistellungsfrist kann in begründeten Fällen durch schriftliche Mitteilung an das Mitglied verlängert werden, sofern die Gründe nachvollziehbar dargelegt werden. ⁵Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist in das Verfahren einzubeziehen.

- (3) Ein wichtiger Grund nach Absatz 2 Satz 1 liegt vor, wenn das Verhalten des Mitglieds die Außenwirkung oder den Dienstbetrieb oder den innerbetrieblichen Ablauf der Ortsfeuerwehr erheblich beeinträchtigt.

§ 21 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austrittserklärung,
 - b) Eintritt der Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - d) Verwaltungsakt durch die Stadt Wolfsburg,
 - e) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr oder Ortsfeuerwehr,
 - f) Aufgabe des Wohnsitzes
 - a) oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt mit dem Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit für den Einsatzdienst bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - g) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - h) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Ortsfeuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus:
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Ortsfeuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus:
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Ortsfeuerwehr kann nur zum Quartalsende erfolgen. Er ist spätestens einen Monat vorher gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Buchst. b)) ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- (6) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (7) ¹Mitglieder der Ortsfeuerwehr können aus der Ortsfeuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten stört,
 - d) den innerbetrieblichen Ablauf in der Feuerwehr stört,
 - e) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - f) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,

- g) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt,
- h) entsprechend dem § 72a Sozialgesetzbuch VIII nach Einzelfallprüfung ein Tätigkeitsausschluss vorliegt.
- (8) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Ortsfeuerwehr beschließt das Ortskommando. ²Die Ausschlussentscheidung des Ortskommandos soll schriftlich dokumentiert und dem Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz angezeigt werden. ³Es soll dabei insbesondere begründet werden, weshalb ein Ausschluss im konkreten Fall das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist und nicht andere, mildere Maßnahmen, wie beispielsweise eine Abmahnung oder eine zeitlich befristete Freistellung in Betracht kommen. ⁴Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Wolfsburg geführt. ⁵Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Ortsfeuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁶Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Wolfsburg erlassen, wenn von der Stadt Wolfsburg ebenfalls festgestellt wird, dass ein Ausschluss das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist. ⁷Der Ausschluss aus der Ortsfeuerwehr bedeutet zugleich den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr Wolfsburg und wird dem oder der Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- (9) ¹Mitglieder der Ortsfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vorübergehend von ihren Aufgaben freigestellt werden. ²Währenddessen ruhen ihre Rechte und Pflichten als Mitglied.
- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Ortsfeuerwehr ist dem Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen.
- (11) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus einer Ortsfeuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Schlüssel, Funkmeldeempfänger einschließlich Zubehör, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände an die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister oder einer beauftragten Person zurückzugeben. ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus und übergibt die Gegenstände zeitnah an den Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister innerhalb von zwei Wochen nicht zurückgegeben, meldet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister den Vorfall an den Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz.

§ 22 Erlass von Ordnungen

- (1) ¹Zur Regelung der spezifischen Belange einzelner Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolfsburg können Ordnungen erlassen werden. ²Diese sind Bestandteil der internen Organisation und konkretisieren die in der Satzung festgelegten Grundsätze. Folgende Ordnungen werden geführt:
- a) Die Ordnung für die Kinderfeuerwehr,
b) Die Ordnung für die Jugendfeuerwehr,
c) Die Ordnung für die Musikabteilung.
- (2) Das Stadtkommando hat die Verantwortung und die alleinige Befugnis Ordnungen im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.
- (3) Die Ausarbeitung eines Ordnungsentwurfes und die Überarbeitung bereits erlassener Ordnungen erfolgt in den jeweiligen Abteilungen.

- (4) ¹Das Stadtkommando ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung der Ordnungen sicherzustellen, dass diese im Einklang zu den Bestimmungen der Satzung sowie den geltenden gesetzlichen Vorgaben stehen. ²Sie dürfen deren Regelungen weder widersprechen noch diese erweitern oder abändern.
- (5) Ordnungen treten nach der Genehmigung mit ihrer schriftlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (6) Die Ordnungen sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 23 Dienstanweisungen

- (1) Zur Gewährleistung eines geordneten Dienstbetriebs und der Einsatzbereitschaft können das Stadtkommando und das Ortskommando im Rahmen ihrer Zuständigkeit verbindliche Dienstanweisungen erlassen.
- (2) Dienstanweisungen dürfen nicht gegen die Satzung oder geltende Ordnungen verstoßen und sind den betroffenen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 24 Übergangsregelungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Die Amtszeit aller in § 4 Abs. 1 aufgeführten unbefristet ernannten Führungskräfte, die bereits länger als 4 Jahre im Amt sind, endet mit Inkrafttreten dieser Satzung. Innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung sind diese Führungskräfte neu zu ernennen. Bis zu den Ernennungen gilt eine Übergangsfrist, in der die unbefristet ernannten Führungskräfte ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen.
2. Zivilpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung als Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart eingesetzt sind, dürfen diese Funktion weiterhin ausüben, wobei die Vorgaben der Ordnung für die Kinderfeuerwehr zu berücksichtigen sind.
3. Mit Wirksamkeit der vom 8. April 2025 erlassenen Änderung der Nds. FwVO sind auf Landesebene neue Dienstgrade und Dienstgradabzeichen eingeführt worden. Bis zu dem von der Stadt Wolfsburg festgelegten Zeitpunkt der Umstellung auf die neuen Dienstgrade bleibt die Verleihung der bisherigen Dienstgrade ab Löschmeister dem Stadtkommando vorbehalten.

§ 25 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 20.02.2026 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Wolfsburg vom 06.05.2009 außer Kraft.

**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

**Die administrativ-organisatorische
Vorbereitung der unteren Katastro-
phenschutzbehörden**



Übersandt an:

Landkreis Cloppenburg	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Hildesheim	Landkreis Wolfenbüttel
Landkreis Lüchow-Dannenberg	Stadt Hildesheim
Landkreis Northeim	Stadt Osnabrück
Landkreis Osnabrück	Stadt Wolfsburg

und deren Kommunalaufsichtsbehörden

Hildesheim, 28.10.2024

Az.: 10712/6.3-02/2023



Niedersachsen

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
 Prüfungsmitteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
 2

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....	4
2	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	9
3	Prüfungsergebnisse.....	12
3.1	Vorbereitungspflicht und -maßnahmen (§§ 5 bis 11 NKatSG)	12
3.1.1	Kritische Infrastrukturen (§ 5a NKatSG)	12
3.1.2	Katastrophenschutzstab (§ 6 NKatSG).....	14
3.1.3	Katastrophengefahren (§ 7 NKatSG).....	18
3.1.4	Erfassung der Einsatzkräfte (§ 8 NKatSG)	20
3.1.5	Führungspersonal (§ 9 NKatSG)	22
3.1.6	Katastrophenschutzplan (§ 10 NKatSG).....	24
3.1.7	Externe Notfallpläne für Gefahrstoff-Betriebe (§ 10a NKatSG)	25
3.1.8	Katastrophenschutzübungen (§ 11 NKatSG).....	26
3.1.9	Zusammenfassung.....	28
3.2	Organisation der unteren Katastrophenschutzbehörden.....	29
3.2.1	Grundlagen	29
3.2.2	Organisationsstruktur	31
3.2.3	Personalausstattung	32
3.2.4	Sachausstattung	36
3.2.5	Finanzausstattung	37
3.2.6	Produktsteuerung und -bewirtschaftung	41
4	Fazit.....	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Katastrophenschutzstab	16
Abbildung 2 - Gesamtentwicklung VZÄ	32
Abbildung 3 - Individuelle Entwicklung VZÄ.....	33
Abbildung 4 - Versorgungsgrad Einwohnerinnen und Einwohner pro VZÄ - Landkreise	34
Abbildung 5 - Versorgungsgrad Einwohnerinnen und Einwohner pro VZÄ – Städte.....	34
Abbildung 6 - Abdeckungsgrad Fläche pro VZÄ - Landkreise.....	35
Abbildung 7 - Abdeckungsgrad Fläche pro VZÄ - Städte.....	35
Abbildung 8 - Grafik Pro-Kopf-Aufwand 2019 / 2023.....	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Anzahl Katastrophenschutzstabsübungen	17
Tabelle 2 - Ergebnis vorbereitende Maßnahmen	28
Tabelle 3 - Pro-Kopf-Aufwand 2019 ↔ 2023	38
Tabelle 4 - Tiefst- und Höchstwerte Gesamterträge	39

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
 Prüfungsmittelteil vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
 3

Abkürzungsverzeichnis

BABZ	Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung
BSIG	Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821). Zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982). VORIS 206-2
BSI-KritisV	Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958). Zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 339). VORIS 206-2-2
FwDV 100	Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren sowie Einrichtungen und Einheiten des Katastrophenschutzes im Lande Niedersachsen; „Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 100), RdErl. d. MI vom 17.10. 2008 B 22 – 13221/12 u. B 21 – 14600/23. VORIS 21090
GIS	Geographisches Informationssystem
KatS	Katastrophenschutz
KRITIS	Kritische Infrastruktur
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NKatSG	Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz. In der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. August 2022 (Nds. GVBl. S. 504). Geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 300). VORIS 21100 01 00 00 000
NLBK	Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
PdK	Praxis der Kommunalverwaltung (PdK Nds.) K-22, Dezember 2020 unter https://beck-online.beck.de
TEL	Technische Einsatzleitung
üöKp	überörtliche Kommunalprüfung
VZÄ	Vollzeitäquivalente

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation

und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022



1 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

Tz. 1 Die überörtliche Kommunalprüfung prüfte bei sieben Landkreisen und drei Städten die von ihnen nach den §§ 5a bis 11 des NKatSG zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen zur Krisenbewältigung. Sie konzentrierte sich dabei auf die administrativ-organisatorische Ausgestaltung und bezog die Jahre 2019 bis 2023 in die Prüfung ein.

Tz. 2 Soweit die üöKp Finanzdaten erhob, verzichtete sie weitgehend auf Kennzahlenvergleiche oder Bewertungen. Diese zeigten sich aufgrund der sehr heterogenen Strukturen (Unterschiede in Verwaltungsaufbau und interner Aufgabenzuordnung) sowie der unterschiedlichen, örtlichen Voraussetzungen (geografische Lagen, Siedlungsstrukturen, Art und Umfang kritischer Infrastruktur) häufig als nicht vergleichbar.

Tz. 3 Folgende wesentliche Ergebnisse stellte die üöKp im Bereich Katastrophenschutz für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 fest:

Vorbereitungsmaßnahmen der unteren Katastrophenschutzbehörden

Tz. 4 Zwei der zehn geprüften Kommunen trafen alle zur Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 5 bis 11 NKatSG. Bei den weiteren acht Kommunen waren die meisten Vorbereitungsmaßnahmen getroffen oder aktuell in Bearbeitung. Insgesamt stellt die üöKp positiv fest, dass alle Kommunen die gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungsmaßnahmen im Prüfungszeitraum deutlich intensivierten (siehe Abschnitt 3.1).

Die Stadt Wolfsburg traf sechs von acht der zur Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 5 bis 11 NKatSG vollständig.

Tz. 5 Alle Kommunen erfassten bzw. prüften mögliche kritische Infrastruktur (KRITIS). Sie vermissten in diesem Zusammenhang Landesvorgaben nach § 5a Abs. 5 NKatSG und merkten an, dass ohne diese keine einheitlichen Maßstäbe für die Erfassung der KRITIS vorlägen. Einige Kommunen orientierten sich an eigenen Maßstäben entsprechend ihren örtlichen Gegebenheiten, andere an einer

Definition aus einer nicht originär anzuwendenden Verordnung des Bundes zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen. Die üöKp hält diese Vorgehensweise für sachgerecht (siehe Abschnitt 3.1.1).

Die Stadt Wolfsburg führte eine Übersicht zur KRITIS aus dem Jahr 2018 in ihrem Katastrophenschutzplan. Mit der Einstufung von entsprechenden Einrichtungen und Organisationen beschäftigte sie sich bisher nicht. Sie wies darauf hin, dass die letzte nachweisliche Aktualisierung aus dem Jahr 2018 stamme. Es hätten sich bis zum Ende des Erhebungszeitraums 2023 keine neuen KRITIS-Objekte ergeben, welche eine Anpassungsmaßnahme notwendig gemacht hätten.

- Tz. 6 Alle Kommunen bildeten Katastrophenschutzstäbe gemäß § 6 NKatSG, aber in unterschiedlicher Besetzungsstärke und daher mit einer unterschiedlichen Anzahl möglicher Einsatzschichten. Zur Sicherung der Einsatzfähigkeit auch bei andauernden Großschadenslagen sollten die Kommunen die Personalstärke ihrer Katastrophenschutzstäbe auf ein mögliches Dreischicht-System hin prüfen und ggf. erhöhen.

Die Übungshäufigkeit der Katastrophenschutzstäbe stagnierte bei den Kommunen auf bereits niedrigem Vor-Pandemie-Niveau. Zur Vermeidung von Übungsdefiziten sollten die Kommune die Übungstätigkeit ihrer Katastrophenschutzstäbe hinsichtlich Anzahl und Regelmäßigkeit optimieren. Hierzu ist auch ein Einkauf externer Unterstützung möglich (siehe Abschnitt 3.1.2).

Die Stadt Wolfsburg bildete bei der Berufsfeuerwehr einen Katastrophenschutzstab, der grundsätzlich in vier Einsatzschichten arbeiten konnte und regelmäßig übte.

- Tz. 7 Alle Kommunen ermittelten gemäß § 7 NKatSG drohende Katastrophengefahren (sogenannte Ausgangspunkte) für ihren Bezirk. Für die Landkreise bestand ein Abstimmungsbedarf mit den kreisangehörigen Kommunen. Zur Optimierung dieser Abstimmung können die kreisangehörigen Kommunen über Zugriffs- und Ergänzungsberechtigungen für den digitalen Katastrophenschutzplan der Landkreise diese Aufgabe selbst erledigen (siehe Abschnitt 3.1.3).

Der Stadt Wolfsburg waren die möglichen Ausgangspunkte für Katastrophengefahren bekannt.

- Tz. 8 Neun Kommunen erfassten gemäß § 8 Abs.1 NKatSG die vorhandenen Einsatzkräfte und trafen Vorbereitungen für deren schnellen Einsatz. Dies gewährleistet im Einsatzfall, dass die zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel schnell bestimmt und angefordert werden können (siehe Abschnitt 3.1.4).

Die Stadt Wolfsburg erfasste die Daten der vorhandenen Einsatzkräfte und aktualisierte sie regelmäßig. Ein schneller Einsatz war damit gewährleistet.

- Tz. 9 Alle Kommunen setzten den gesetzlichen Auftrag zur Ausbildung des Führungspersonals nach § 9 Abs. 1 S. 1 NKatSG um, wobei die wenigsten Kommunen den Ausbildungsumfang gänzlich nachwiesen. Sie sollten anhand von Übersichten Transparenz über den Ausbildungsstand ihrer Führungskräfte schaffen (siehe Abschnitt 3.1.5).

- Tz. 10 Neun Kommunen bereiteten die Bildung einer Technischen Einsatzleitung (TEL) nach § 9 Abs. 1 S. 1 NKatSG vor. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigte die zeitnahe Vorbereitung einer TEL (siehe Abschnitt 3.1.5).

- Tz. 11 Alle Kommunen stellten einen Katastrophenschutzplan nach § 10 Abs. 1 NKatSG auf, acht Kommunen schrieben ihn mindestens jährlich fort. Die Kommunen sollten ihre Katastrophenschutzpläne laufend aktualisieren, um die Verlässlichkeit der enthaltenen Informationen zu gewährleisten (siehe Abschnitt 3.1.6).

Die Stadt Wolfsburg überprüfte den Katastrophenschutzplan mindestens jährlich auf Aktualität.

- Tz. 12 Alle acht Kommunen mit Gefahrstoffbetrieben stellten für diese externe Notfallpläne nach § 10 Abs. 1 NKatSG auf. Nur zwei Kommunen überprüften und erprobten diese gemäß § 10a Abs. 5 S. 1 NKatSG mindestens einmal im Prüfungszeitraum. Die regelmäßige Überprüfung und Erprobung der externen Notfallpläne stellt sicher, dass die enthaltenen Informationen aktuell und die vorgesehenen Abläufe bekannt und praktikabel sind (siehe Abschnitt 3.1.7).

In der Stadt Wolfsburg befand sich kein Betrieb, für den ein externer Notfallplan aufgestellt werden musste.

- Tz. 13 Nur fünf der Kommunen führten nach § 11 Abs. 1 NKatSG Katastrophenschutzübungen durch. Die üöKp hält mindestens eine Vollübung¹ pro Jahr für zielführend, um eine regelmäßige Übungspraxis sicherzustellen. Nur durch ständiges Wiederholen erwächst Routine (siehe Abschnitt 3.1.8).

Die Stadt Wolfsburg führte im Betrachtungszeitraum keine Katastrophenschutzübungen durch.

Organisation der unteren Katastrophenschutzbehörden

- Tz. 14 Alle Kommunen bedachten die langfristige und mittelfristige Zukunft des örtlichen Katastrophenschutzes. Entsprechende konkrete und dokumentierte Planungen hatten nicht alle Kommunen. Sie schufen unterschiedliche aktuelle Grundlagen. Diese reichten von Regelungen zur Geschäftsverteilung (z.B. Stabsdienstordnungen) über konkrete Handreichungen (z.B. Checklisten). Die Kommunen sollten sich so aufstellen, dass die vollständige Handlungsfähigkeit bei der Ergreifung der Vorbereitungsmaßnahmen zu einem zu bestimmenden Zeitpunkt gewährleistet ist (siehe Abschnitt 3.2.1).

Die Stadt Wolfsburg tat sich mit der Dokumentation zur Handlungsfähigkeit der Stadt Wolfsburg hinsichtlich des Umfangs und der Tiefe der Planungen im Katastrophenschutz hervor.

- Tz. 15 Die Kommunen steigerten den Personalbestand in ihren unteren Katastrophenschutzbehörden im Prüfungszeitraum insgesamt um mehr als 96 %. Zwei Kommunen verdreifachten ihren Personalbestand.

Die üöKp bildete zur allgemeinen Orientierung die Kennzahlen „Versorgungsgrad (Anzahl der zu versorgenden Einwohnerinnen und Einwohner je VZÄ)“ und „Abdeckungsgrad (abzudeckende Gebietsfläche je VZÄ)“. Sie unterschieden sich erheblich.

Die üöKp befürwortet die Personalaufstockung. Die Kommunen erkannten die Notwendigkeit und den Handlungsbedarf hinsichtlich der zu ergreifenden Vorbereitungsmaßnahmen im Katastrophenschutz (siehe Abschnitt 3.2.3).

¹ Übung des gesamten Katastrophenschutzstabs, gemeinsam mit den Einsatzkräften der Fachdienste.

Die Stadt Wolfsburg steigerte ihren Personalbestand um ca. 12 % von 2,98 VZÄ auf 3,35 VZÄ. Sie verfügte im Vergleich der Städte über das meiste Personal. Ein VZÄ versorgte ca. 37.000 Einwohnerinnen und Einwohner und hatte damit die wenigsten Einwohnerinnen und Einwohnern im Vergleich der Städte zu versorgen. Sie verfügte außerdem über einen Abdeckungsgrad von 61 km² Gebietsfläche je VZÄ. Sie hatte die größte Gebietsfläche je VZÄ im Vergleich der Städte abzudecken.

- Tz. 16 Sieben Kommunen gaben an, dass sie das Mindestmaß an Sachausstattung gemäß dem Gliederungserlass² und seinen Anlagen nicht nur erreichten, sondern überschritten. Nach der Auffassung der üöKp ist dies ein gutes Ergebnis.

Nur zwei Kommunen planten ihre Sachausstattung langfristig und dokumentierten diese. Die Kommunen sollten der Langzeitplanung verstärkt Augenmerk widmen (siehe Abschnitt 3.2.4).

Die Stadt Wolfsburg zählte zu den sieben Kommunen. Sie zählte aber nicht zu den zwei Kommunen, die über eine dokumentierte Langzeitplanung verfügten. Sie wies darauf hin, dass die Prüfung auf nachweisbare Planungen abstellte.

Finanzausstattung

- Tz. 17 Gemessen am Betrag pro Einwohnerin und Einwohner steigerten fast alle Kommunen ihren finanziellen Aufwand für den Katastrophenschutz von 2019 bis 2022, wobei die Hälfte der Kommunen ihren Aufwand mehr als verdoppelte. Keine Kommune wies Mittelanforderungen ihrer für den Katastrophenschutz zuständigen Organisationseinheit zurück oder unterwarf sie möglichen Konsolidierungsmaßnahmen. Nur eine Kommune wies das zugehörige Produkt als wesentliches Produkt in ihrem Haushalt aus.

Die Aufwandssteigerungsrate für die Stadt Wolfsburg betrug 114,7,0 %. Die Stadt wies das Produkt Katastrophenschutz nicht als wesentliches Produkt in ihrem Haushalt aus.

² Erlass zur Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz (Gliederungserlass), RdErl. d. MI v. 10. 05. 2023 - 36.1-14600/26 - VORIS 21100.

2 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

- Tz. 18 Der örtliche Katastrophenschutz obliegt den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 NKatSG als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Darüber hinaus sind die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover auf ihrem Gebiet für den Katastrophenschutz zuständig (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 und § 159 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG). Diese Kommunen sind gem. § 2 Abs. 1 NKatSG untere Katastrophenschutzbehörden.
- Tz. 19 Die Aufgabe des Katastrophenschutzes umfasst nicht nur, akute Katastrophen³ und außergewöhnliche Ereignisse⁴ zu bekämpfen, sondern auch, sich auf ihre Bekämpfung vorzubereiten. Art und Umfang der zu treffenden Vorbereitenden Maßnahmen sind in Abschnitt 2 des NKatSG festgelegt. Neben technikbedingten Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen, wie etwa dem Bahnunglück von Eschede im Jahr 1998, den witterungsbedingten Stromausfällen im Jahr 2005 im Münsterland oder der Explosion im Chempark Leverkusen im Jahr 2021, häufen sich zuletzt naturbedingte Katastrophen und Großschadensereignisse. So forderte das Elbe-Hochwasser im Jahr 2002 in Sachsen 21 Menschenleben.⁵ Im Sommer 2017 und zum Jahreswechsel 2023/2024 führte Starkregen zu Hochwasserereignissen, von denen auch Regionen in Niedersachsen deutlich betroffen waren. Das Sturzflutereignis im Jahr 2021 in der Ahr-/Mosel-Region forderte 184 Todesopfer⁶. Zusammen verursachten sie mehr als 12 Milliarden Euro Sachschaden⁷.

³ Katastrophe: Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert (§ 1 Abs. 2 NKatSG).

⁴ Außergewöhnliches Ereignis: Eine Gefahr für Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte, die mit den Mitteln der örtlichen Gefahrenabwehr nicht mehr zu bewältigen ist, einen Katastrophenfall nach sich ziehen kann und deren Bekämpfung eine zentrale Unterstützung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes erfordert (§ 1 Abs. 3 NKatSG).

⁵ WDR Stichtag zum 12.08.2002,

<https://www1.wdr.de/stichtag/stichtag-hochwasser-ostdeutschland-100.html> (Abruf 02.09.22).

⁶ Hochwasser 2021: Trauerfeier mit Merkel und Steinmeier in Aachen | WDR aktuell,

<https://reportage.wdr.de/hochwasser-tote-flut-gedenken#unwetter-treffen-nrw-und-rheinland-pfalz> (Abruf 02.09.22).

⁷ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V im Naturgefahrenreport 2021, Seite 3,

<https://www.gdv.de/resource/blob/71294/ebaad3ff1563be2b92e0dd0ce4c0751c/download-naturgefahren-report-data.pdf> (Abruf 02.09.22).

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
10

- Tz. 20 Insbesondere nach der Flutkatastrophe 2021 zeigte sich, dass Vorbereitungsmaßnahmen und die Reaktionen der zuständigen Behörden durch die Medien und die Bevölkerung hinterfragt werden.⁸ Zudem kam es zu staatsanwaltlichen Ermittlungen⁹.
- Tz. 21 Eine gute und umfassende Vorbereitung nach den §§ 5 bis 11 NKatSG kann Katastrophen und außergewöhnliche Ereignisse nicht verhindern. Sie hilft aber, Sach- und Personenschäden zu minimieren. Weiter ist sie geeignet, die Kommunen, deren Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten sowie die haupt- und ehrenamtlichen Führungskräfte im Katastrophenschutz vor dem Vorwurf des Organisationsverschuldens und vor Regressansprüchen nach Art. 34 GG¹⁰ i. V. m. § 839 BGB zu schützen.
- Tz. 22 Die Kosten des örtlichen Katastrophenschutzes sind von den unteren Katastrophenschutzbehörden zu tragen (§ 31 Abs. 1 S. 1 NKatSG). Dies gilt für laufenden Aufwand wie auch für notwendige Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen (Gebäude, Geräte, Fahrzeuge und Sachausstattung). Die für vorbereitende Maßnahmen dauerhaft anfallenden Kosten können eine deutliche finanzielle Belastung für die Kommunen darstellen. Sie erhalten hierfür einen Kostenausgleich über die Zuweisungen des Landes für die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 31 Abs. 1 S. 2 NKatSG).
- Tz. 23 Die Prüfung umfasste zehn Kommunen, denen die Aufgabe Untere Katastrophenschutzbehörde übertragen war. Dies waren die Landkreise Cloppenburg, Hildesheim, Lüchow-Dannenberg, Northeim, Osnabrück, Rotenburg (Wümme) und Wolfenbüttel, die kreisfreien Städte Osnabrück und Wolfsburg sowie die Stadt Hildesheim. Die üöKp führte bei diesen Kommunen in der Zeit vom 06.11.

⁸ SPIEGEL Panorama, 06.08.2021, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/rheinland-pfalz-staatsanwaltschaft-startet-nach-flutkatastrophe-ermittlungsverfahren-gegen-landrat-a-13fac0e2-eb8b-41b1-b002-1c83bcac0948> (Abruf 02.09.22).

⁹ Meldung in SWR Aktuell vom 18.04.2024, „Keine Anklage gegen Ex-Landrat: Enttäuschung und Kritik im Ahr-tal“, <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/reaktionen-entscheidung-staatsanwaltschaft-ahr-tal-pfoehler-100.html> (Abruf am 19.04.2024), SPIEGEL Panorama, 06.08.2021, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/rheinland-pfalz-staatsanwaltschaft-startet-nach-flutkatastrophe-ermittlungsverfahren-gegen-landrat-a-13fac0e2-eb8b-41b1-b002-1c83bcac0948> (Abruf 18.04.2024).

¹⁰ Art. 34 GG: Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

2023 bis zum 30.01.2024 Erhebungen vor Ort durch. Die Erhebungen zur Prüfung bezogen sich auf den Zeitraum 2019 bis 2023.

Äußerungen der Kommunen im Stellungnahmeverfahren sind in folgenden Abschnitten berücksichtigt:

- Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg im Abschnitt 1, 3.1.2, 3.1.7, 3.2.3 und 3.2.4
- Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Danneberg in den Abschnitten 1, 3.1, 3.1.1, 3.1.3, 3.1.5, 3.1.6, 3.2.3 und 3.2.5
- Stellungnahme des Landkreises Hildesheim in den Abschnitten 1, 3.1.1, 3.1.2, 3.1.4, 3.1.5, 3.1.8, 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3
- Stellungnahme des Landkreises Osnabrück in den Abschnitten 1, 3.2.2, 3.2.4 und 3.2.5
- Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) in den Abschnitten 1, 3.1.5, 3.2.2 und 3.2.4
- Stellungnahme der Stadt Hildesheim in den Abschnitten 3.2.2 und 3.2.5
- Stellungnahme der Stadt Osnabrück in den Abschnitten 1, 3.1.2, 3.1.7, 3.1.8, 3.2.3 und 3.2.4
- Stellungnahme der Stadt Wolfsburg in den Abschnitten 1, 3.1.1, 3.1.2, 3.1.4, 3.1.6, 3.1.8 und 3.2.4

Die Landkreise Northeim und Wolfenbüttel gaben keine Stellungnahme ab.

- Tz. 24 Der Prüfungsschwerpunkt lag auf den administrativ-organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen der Katastrophenschutzbehörden. Neben der Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen prüfte die üöKp auch die Organisation sowie die Personal-, Sach- und Finanzausstattung des Katastrophenschutzes.
- Tz. 25 Nicht Gegenstand dieser Prüfung war die operativ-taktische Umsetzung im Katastrophenschutz. Die üöKp prüfte und bewertete weder Ausbildungs- und Übungsinhalte noch Lagebeurteilungen oder ergriffene Maßnahmen bei tatsächlichen Ereignissen. Auch Maßnahmen oder Einrichtungen der Kommunen im Zivilschutz

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
12

als weiterer Teil des Bevölkerungsschutzes¹¹ waren nicht Gegenstand der Prüfung.

3 Prüfungsergebnisse

3.1 Vorbereitungspflicht und -maßnahmen (§§ 5 bis 11 NKatSG)

Tz. 26 Die allgemeine Verpflichtung der unteren Katastrophenschutzbehörde, die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, sowie deren Art und Umfang sind in den §§ 5 bis 10b und 11 NKatSG festgelegt. Nach § 5 NKatSG trifft die untere Katastrophenschutzbehörde die für die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen in ihrem Bezirk erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen (Vorbereitungspflicht). Dabei berücksichtigt sie die von den in ihrem Bezirk liegenden Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung getroffenen Maßnahmen.

Tz. 27 Die Form der Umsetzung der Vorbereitungsmaßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Katastrophenschutzbehörde¹². Dabei hängt der Eintritt denkbarer Katastrophen von der Struktur des Bezirks der unteren Katastrophenschutzbehörde ab. In einem ländlich strukturierten Landkreis werden andere Maßnahmen zu treffen sein, als in einer in der Fläche gelegenen kreisfreien Stadt ohne angehörige Kommunen. Bei den Landkreisen gibt es durch die erforderliche Einbeziehung ihrer kreisangehörigen Kommunen, z. B. bei der Gefahrenermittlung, Abstimmungsbedarfe, die bei den Städten entfallen.

3.1.1 Kritische Infrastrukturen (§ 5a NKatSG)

Tz. 28 KRITIS sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Dazu gehören beispielsweise die Energie- und Wasserversorgung, der Transport und Verkehr, aber auch die medizinische

¹¹ BBK – Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, https://www.bbk.bund.de/DE/Infotek/Glossar/functions/glossar.html?cms_lv2=19804&cms_lv3=64852 (Abruf: 15.03.2024).

¹² Jürgen Schmidt in Praxis der Kommunalverwaltung (PdK) Nds. K-22, Erläuterungen zu § 5 NKatSG Vorbereitungspflicht, Online-Ausgabe unter <https://beck-online.beck.de/> (Abruf 05.02.24).

Versorgung bzw. das Gesundheitswesen (§ 2 Abs. 10 BSIG und § 5a Abs. 1 NKatSG).

- Tz. 29 Zur behördlichen KRITIS-Einstufung nach § 5a Abs. 6 NKatSG sieht § 5a Abs. 5 NKatSG den Erlass einer Landesverordnung vor. Von dieser Verordnungsermächtigung machte die Landesregierung bisher keinen Gebrauch (siehe unten, ebenfalls Abschnitt 3.1.1).
- Tz. 30 Organisationen und Einrichtungen, die die Kriterien einer Verordnung nach § 5a Abs. 5 S. 1 NKatSG erfüllen, sind von der zuständigen Behörde¹³ von Amts wegen für die Dauer von drei Jahren einzustufen. Diese meldet der koordinierenden Stelle für Kritische Infrastrukturen¹⁴ die von ihr eingestuften Organisationen und Einrichtungen (§ 5a Abs. 6 NKatSG).
- Tz. 31 Voraussetzung für eine Einstufung ist eine vollständige Erfassung der örtlichen Einrichtungen und Betriebe des Gemeinwesens sowie deren Bewertung nach § 5a NKatSG. Dafür ist es erforderlich, dass die Kommunen eine Übersicht zur kritischen Infrastruktur führen und diese regelmäßig evaluieren. Die Betriebe und Einrichtungen haben der unteren Katastrophenschutzbehörde ihre Kontaktstellen zu benennen (§ 5a Abs. 2 Nr. 2 NKatSG).
- Tz. 32 Alle Kommunen befassten sich mit der Erfassung möglicher KRITIS. Sieben Kommunen¹⁵ führten eine Übersicht zur KRITIS entweder im Katastrophenschutzplan¹⁶ oder als eigenes Dokument¹⁷. Drei Kommunen¹⁸ legten keine entsprechenden Übersichten vor. Sie erfassten in den jeweiligen Sektoren bzw. Kategorien z. B. Umspann- und Pumpwerke, Apotheken und ambulante Pflegedienste sowie Personen-Transfer. Fünf Kommunen stufen Einrichtungen oder Anlagen(teile) als KRITIS ein¹⁹. Zwei Kommunen²⁰ reichten ihre Übersichten zur Prüfung bzw. Bewertung bei der koordinierenden Stelle ein.

¹³ Untere Katastrophenschutzbehörde.

¹⁴ Oberste Katastrophenschutzbehörde.

¹⁵ Landkreise Cloppenburg, Northeim, Osnabrück und Wolfenbüttel sowie Städte Hildesheim, Osnabrück und Wolfsburg.

¹⁶ Landkreise Northeim und Wolfenbüttel sowie Städte Hildesheim und Wolfsburg.

¹⁷ Landkreise Cloppenburg und Osnabrück sowie Stadt Osnabrück.

¹⁸ Landkreise Hildesheim, Lüchow-Dannenberg und Rotenburg (Wümme).

¹⁹ Landkreise Hildesheim, Osnabrück und Rotenburg (Wümme) sowie Städte Hildesheim und Osnabrück.

²⁰ Landkreise Lüchow-Dannenberg und Rotenburg (Wümme).

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
14

- Tz. 33 Alle Kommunen gaben an, dass sie bei der Bewertung möglicher KRITIS eigene Maßstäbe entsprechend ihrer örtlichen Gegebenheiten und/oder der BSIG-Definition (§ 10 Abs. 1 BSIG und §§ 1 bis 7 BSI-KritisV) anlegten. Sie vermissten in diesem Zusammenhang Landesvorgaben nach § 5a Abs. 5 NKatSG und merkten an, dass ohne diese keine einheitlichen Maßstäbe für die Erfassung der KRITIS vorlägen.
- Tz. 34 Die Kenntnis über die KRITIS ist Voraussetzung für die Einstufung nach § 5a Abs. 6 NKatSG und die Gefahrenermittlung nach § 7 NKatSG (siehe Abschnitt 3.1.3). Die üöKp fand insoweit eine insgesamt sehr heterogene Datenlage vor. Für die Kommunen war die Identifizierung von KRITIS und deren einheitliche Erfassung und Einstufung problematisch (s.o.). Der allgemeinen Orientierung bei der Identifizierung der kommunalen KRITIS dienen derzeit ausschließlich die Definitionen des BSIG und der BSI-KritisV. Letztere definiert unter §§ 2 bis 8 sieben Sektoren²¹ mit kritischen Dienstleistungen.
- Tz. 35 Die Kommunen sollten sich bei der Identifizierung ihrer KRITIS vorläufig an eigenen Maßstäben, ausgerichtet an ihren örtlichen Gegebenheiten, und an der BSIG-Rechtslage orientieren.

3.1.2 Katastrophenschutzstab (§ 6 NKatSG)

- Tz. 36 § 6 Abs. 1 NKatSG verlangt, dass bei der unteren Katastrophenschutzbehörde ein Katastrophenschutzstab gebildet wird. Dieser berät die untere Katastrophenschutzbehörde bei ihren Vorbereitungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 2 NKatSG). Für die Führungsstrukturen wie den Aufbau des Katastrophenschutzstabs und die Führungsebenen im Katastrophenfall nach dem NKatSG gelten die Regelungen der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100²².
- Tz. 37 Grundlegend bei der Bildung des Katastrophenschutzstabs sind die Personalstärke und die namentliche Besetzung. Indikatoren für einen funktionsfähigen Katastrophenschutzstab sind die Anzahl der Personentage für die Ausbildung der

²¹ Energie, Wasser, Ernährung, IuK, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr

²² Feuerwehr Dienstvorschrift zur Führung und Leitung im Einsatz (FwDV 100), RdErl. d. MI vom 17.10.2008, Nds. MBl. Nr. 42/2008, S. 1102.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
15

Stabsmitglieder, die Anzahl der Übungen für den Katastrophenschutz und der Einsatz einer Stabsführungssoftware²³.

- Tz. 38 Alle Kommunen bildeten einen Katastrophenschutzstab. Die Anzahl der beruflichen Stabsmitglieder betrug zwischen 24²⁴ und 160²⁵ Personen²⁶. Die Katastrophenschutzstäbe bestanden aus Beschäftigten der Kreis- bzw. Stadtverwaltungen und der Berufsfeuerwehren sowie Vertretern der „Blaulichtorganisationen“²⁷ im Katastrophenschutz. In allen Kommunen waren die Stabsfunktionen, z. B. Leiter/Leiterinnen der Stabsgebiete, Lagekartenführer/Lagekartenführerinnen, Sichter/Sichterinnen (siehe Abbildung 1 – Katastrophenschutzstab) namentlich besetzt.

²³ Hinweis: Das Land führte inzwischen landesweit eine einheitliche Stabssoftware (CommandX) ein, die bei den Kommunen teilweise bereits im Einsatz ist.

²⁴ Stadt Osnabrück.

²⁵ Landkreis Rotenburg-Wümme.

²⁶ Landkreis Cloppenburg: 58; Landkreis Lüchow-Dannenberg: 64; Landkreis Hildesheim: 61; Landkreis Northeim: 71; Landkreis Osnabrück: 60; Landkreis Wolfenbüttel: 64; Stadt Hildesheim: 25; Stadt Wolfsburg: 81.

²⁷ Gebräuchliche, zusammenfassende Bezeichnung der Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen (Feuerwehren, Rettungsdienste, Technisches Hilfswerk, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft).

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
16

- Tz. 39 Der Katastrophenschutzstab ist eine im Krisenfall ständig besetzte Entscheidungsstelle und hat als Führungsinstrument rein strategische, logistische und kommunikationsbezogene Aufgaben. Er arbeitet räumlich abgesetzt vom Ort der Schadenslagen und nimmt weder operative Aufgaben wahr, noch werden Einsatzkräfte von dort geführt²⁸ (siehe Abschnitt 3.1.6). Der Personalumfang des Katastrophenschutzstabs ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben und lageabhängig.

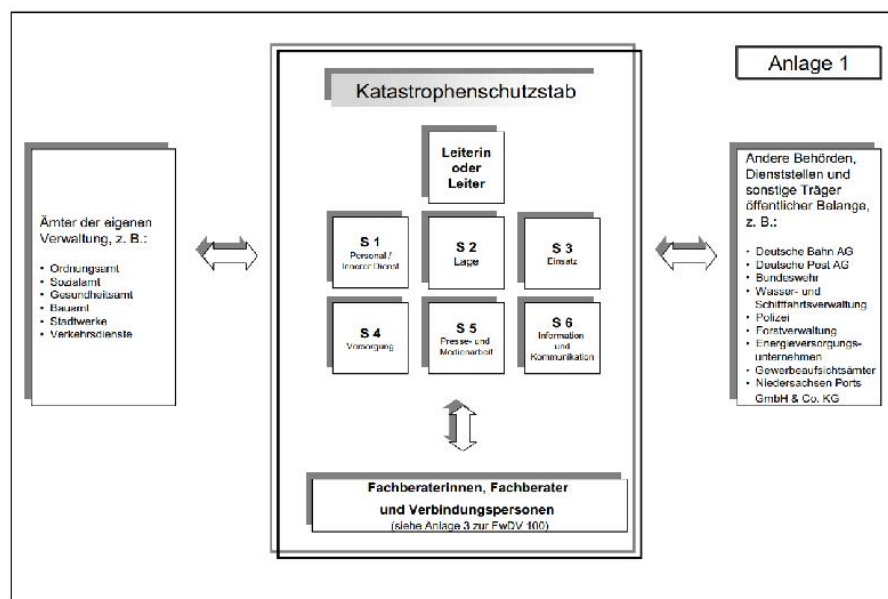


Abbildung 1 - Katastrophenschutzstab ²⁹

- Tz. 40 Einen Anhalt für eine Mindestbesetzung liefert der Hinweis auf die Funktionsebenen gem. FwDV 100 „Leiter / Führungsassistenten / Führungskraften“. Daraus ergeben sich mitsamt der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten als Leiterin bzw. Leiter des Katastrophenschutzstabs insgesamt fünfzehn Personen³⁰ je Schicht ohne Fernmeldezentrale und weiteres Hilfspersonal. Demzufolge konnten zwei Kommunen³¹ in einer Einsatzschicht arbeiten. Die

²⁸ Vgl. Jürgen Schmidt in Praxis der Kommunalverwaltung (PdK) Nds. K-22, Erläuterungen zu § 6 NKatSG Vorbereitungsmaßnahmen, Online-Ausgabe unter <https://beck-online.beck.de/> (Abruf 05.02.2024). Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Einführung einer einheitlichen Stabssoftware für den Katastrophenschutz in Niedersachsen, Presseinformation vom 21.02.2024, <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/einfuehrung-einer-einheitlichen-stabssoftware-fur-den-katastrophenschutz-in-niedersachsen-229743.html> (Abruf: 05.02.2024).

²⁹ RdErl. d. MI vom 17.10. 2008, Nds. MBl. Nr. 42/2008, S. 1102.

³⁰ 6x Leiterin/Leiter je Stabsgebiet, 6x Führungskraft je Stabsgebiet, 1x Sichterin/Sichter, 1x Lagekartenführerin/Lagekartenführer.

³¹ Städte Hildesheim und Osnabrück.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
17

anderen Kommunen waren grundsätzlich in der Lage, drei oder vier Einsatzschichten zu besetzen.

- Tz. 41 Die Kommunen müssen einen funktionsfähigen Katastrophenschutzstab einrichten und diesen ggf. 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche einsatzfähig halten³². Daher muss der Katastrophenschutzstab zu Beginn eines Einsatzes zunächst klären, zu welchen Zeiten welche Stabsfunktionen mit welcher Personalstärke besetzt sein müssen. Eine Einteilung des Katastrophenschutzstabs in zwei Schichten ist für kurzzeitige Lagen ausreichend, kann jedoch – auch nach Einschätzung der geprüften Kommunen³³ - nicht über Zeiträume von mehr als drei Tagen durchgehalten werden. Bei andauernden Großschadenslagen kann eine Katastrophenschutzstabsarbeit ohne mindestens eine dritte Schicht zu Problemen führen und damit die Handlungsfähigkeit zumindest einschränken.
- Tz. 42 Die üöKp empfiehlt den Kommunen, die Personalstärke ihrer Katastrophenschutzstäbe im Hinblick auf eine Dreischichtfähigkeit insbesondere bei länger andauernden Großschadenslagen zu überprüfen und ggf. zu erhöhen.
- Tz. 43 Die Kommunen führten im Betrachtungszeitraum Katastrophenschutzstabsübungen in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit durch:

Jahr	LK CLP	LK DAN	LK HI	LK NOM	LK OS	LK ROW	LK WF	St HI	St OS	St WOB
2019	1	2	-	-	1	1	2	-	2	1
2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2021	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
2022	1	-	-	1	-	-	1	-	2	-
2023	1	-	-	1	1	-	-	-	1	1
Σ	3	2	1	2	2	1	3	-	5	2

Tabelle 1 - Anzahl Katastrophenschutzstabsübungen

- Tz. 44 Vier Kommunen³⁴ führten weder 2022 noch 2023 eine Übung für den Katastrophenschutzstab durch. Die Stadt Hildesheim führte 2019 bis 2023 keine Übung

³² Jürgen Schmidt in Praxis der Kommunalverwaltung (PdK Nds.) K-22, Erläuterungen zu § 6 Katastrophenschutzstab, Online-Ausgabe unter <https://beck-online.beck.de/> (Abruf 05.02.24).

³³ Landkreise Cloppenburg und Northeim.

³⁴ Landkreise Hildesheim, Lüchow-Dannenberg und Rotenburg (Wümme) sowie die Stadt Hildesheim.

durch. Die Stadt Wolfsburg gab in ihrer Stellungnahme an, dass durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Bedingungen keine Stabsrahmenübungen durchgeführt werden konnten und durften.

- Tz. 45 Nach der Pandemie nahm die Übungshäufigkeit insgesamt zu. Die Übungen für den Katastrophenschutzstab reichten von Übungsabenden über Tagesübungen bis hin zu zweitägigen Stabsrahmenübungen oder einer dreitägigen Katastrophenschutzübung. Die Ausbildung und das Üben in den Stäben erfolgte sowohl in Eigenarbeit als auch durch die Schulungseinrichtungen des NLBK in Celle und Loy oder durch private Dienstleister. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) schrieb Schulungen und das „Drehbuch“ für eine Stabsübung aus.
- Tz. 46 Die Anzahl der Personentage für die Ausbildung der Stabsmitglieder erhöhte sich von 240 in 2021 auf 1.341 in 2023 (+ 459 %). Damit gelang es den Kommunen, den Vor-Pandemie-Wert von 710 Tagen in 2019 fast zu verdoppeln.
- Tz. 47 Der Katastrophenschutzstab kann die untere Katastrophenschutzbehörde bei den zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen nur dann unterstützen, wenn seine Mitglieder gut ausgebildet sind und regelmäßig entsprechende Übungen durchgeführt werden. Indikatoren dafür waren die Anzahl der Ausbildungstage und die Übungshäufigkeit. Während bei den Ausbildungstagen der „Aufholeffekt“ nach der Pandemie deutlich sichtbar war, stagnierten die Übungen auf dem bereits niedrigen Vor-Pandemie-Niveau. Dies zeigte ein generelles Übungsdefizit.
- Tz. 48 Die ööKp empfiehlt den Kommunen, die Übungshäufigkeit für ihre Katastrophenschutzstäbe deutlich zu erhöhen, d. h. häufiger und regelmäßiger als bisher zu üben (siehe Tabelle 1 - Anzahl Katastrophenschutzstabsübungen). Sie könnten ggf. Schulungen extern durchführen und auch ein „Drehbuch“ für eine Stabsübung mit externer Hilfe erstellen. So ließe sich der eigene Aufwand für Planung und Durchführung reduzieren.

3.1.3 Katastrophengefahren (§ 7 NKatSG)

- Tz. 49 § 7 Abs.1 NKatSG fordert, dass die untere Katastrophenschutzbehörde untersucht, welche Katastrophengefahren in ihrem Bezirk drohen. Dabei berücksichtigt sie die von den Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ermittelten Gefahren.

- Tz. 50 Maßgebend bei der Ermittlung der Katastrophengefahren ist die Aktualität der Identifizierung möglicher Szenarien bzw. Gefahrenpotenziale. Diese sind naturbedingte Gefährdungen (z. B. Hochwasser, Unwetter), technikbedingte Gefährdungen (z. B. Ausfall der Stromversorgung, Gefahrgutunfall) oder anderweitige Gefährdungen (z. B. terroristischer Anschlag, MANV-Lage³⁵ durch sonstige Ursachen).
- Tz. 51 Alle Kommunen ermittelten die möglichen Ausgangspunkte für Katastrophen in ihrem Katastrophenschutzbezirk. Einem Landkreis³⁶ waren die entsprechenden Ausgangspunkte bekannt. Diese müssen allerdings noch im Katastrophenschutzplan dargestellt werden. Ein Landkreis³⁷ hatte die Gefahrenanalyse als Bestandteil der Planung noch nicht vollständig ausgewertet. Die Umsetzung erfolgte direkt im Katastrophenschutzplan oder separat, z. B. über Risikoanalysen und Sonderpläne. Die Stadt Osnabrück verknüpfte diese Informationen mit ihrem GIS.
- Tz. 52 In fünf der sieben Landkreise³⁸ ermittelten alle kreisangehörigen Kommunen die Katastrophengefahren und meldeten diese an die untere Katastrophenschutzbehörde³⁹. Diese Landkreise analysierten mögliche Gefahren, die zu Katastrophen oder katastrophenähnlichen Situationen führen könnten, gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Kommunen. Zwei Landkreise⁴⁰ hatten die Einbeziehung ihrer kreisangehörigen Kommunen noch nicht vollständig abgeschlossen.
- Tz. 53 Alle Kommunen prüften für wichtige und vorhersehbare Lagen und Bedrohungsszenarien durch Gefährdungs-/Risikoanalysen (z. B. Sonderpläne Stromausfall), ob entsprechende Konzepte und erforderliche Einsatzmittel vorhanden waren.
- Tz. 54 Eine wesentliche Vorbereitungsmaßnahme ist die Erkundung und Festlegung der möglichen oder erfahrungsmäßigen Ausgangspunkte für Katastrophen⁴¹. Dazu gehören z. B. Industrieanlagen, Wasserläufe, Talsperren, Deiche, Waldflächen, Verkehrsanlagen wie Flughäfen, Autobahnen, Eisenbahnstrecken. Indem

³⁵ Massenanfall von Verletzten.

³⁶ Landkreis Lüchow-Dannenberg.

³⁷ Landkreis Rotenburg (Wümme).

³⁸ Landkreise Cloppenburg, Hildesheim, Northeim, Osnabrück und Wolfenbüttel.

³⁹ Entfiel bei den Städten Hildesheim, Osnabrück und Wolfsburg.

⁴⁰ Landkreise Lüchow-Dannenberg und Rotenburg (Wümme).

⁴¹ Jürgen Schmidt in Praxis der Kommunalverwaltung (PdK Nds.) K-22, Erläuterungen zu § 7 Katastrophengefahren, Online-Ausgabe unter <https://beck-online.beck.de/> (Abruf 05.02.24).

mögliche negative Auswirkungen auf die Bevölkerung sowie auf die KRITIS betrachtet werden, können passende Präventionsmaßnahmen eingeleitet und im Idealfall Schäden verhindert werden. Die Durchführung einer Gefährdungs-/Risikoanalyse im Katastrophenschutz auf kommunaler Ebene ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Verwaltung, der ihr nachgeordneten Stellen und den (privaten) Eigentümern bzw. Besitzern von Grundstücken und Anlagen, von denen Katastrophengefahren ausgehen können.

- Tz. 55 Diese Gefahrenermittlung bedeutete für die meisten Landkreise einen zusätzlichen und je nach Struktur aufwändigen Abstimmungsbedarf mit ihren kreisangehörigen Kommunen. Nach Ansicht der üöKp kann die Abstimmung optimiert werden, indem die kreisangehörigen Kommunen Zugriffs- und Ergänzungsberechtigungen für den digitalen Katastrophenschutzplan erhalten, sofern sie noch nicht über diese verfügen. Eine Darstellung der ermittelten Gefahren im GIS der Kommunen sorgt für Transparenz und Bündelung aller notwendiger Informationen.
- Tz. 56 Die üöKp empfiehlt den Kommunen zu prüfen, ob bei der Gefahrenermittlung die nachgeordneten Stellen stärker eingebunden werden können und ob die Ergebnisse in ihr GIS eingebunden werden können.

3.1.4 Erfassung der Einsatzkräfte (§ 8 NKatSG)

- Tz. 57 § 8 Abs.1 NKatSG bestimmt, dass die untere Katastrophenschutzbehörde die in ihrem Bezirk für die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen vorhandenen Einsatzkräfte und -mittel erfasst. Sie trifft Vorbereitungen für deren schnellen Einsatz. Die Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz sowie deren Aufstellung, Ausstattung und Einsatz definiert der Gliederungserlass⁴².
- Tz. 58 Wesentlich bei der Erfassung der vorhandenen Einsatzkräfte und -mittel ist, in welchem Umfang und in welchen Abständen diese erfolgt sowie ob und wie die Kommunen die Alarmierung der Einsatzkräfte vorsehen.

⁴² Erlass zur Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz (Gliederungserlass), RdErl. d. MI v. 10. 05. 2023 - 36.1-14600/26 - VORIS 21100.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
21

- Tz. 59 Neun der geprüften Kommunen⁴³ erfassten die Informationen zu den vorhandenen Einsatzkräften, die in der Regel durch die Hilfsorganisationen⁴⁴ gestellt wurden, und aktualisierten diese regelmäßig. Die Stadt Osnabrück erhob das Potential der Hilfsorganisationen aufgrund der aktuellen Neufassung des o. a. Gliederungserlasses zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung neu.
- Tz. 60 Neun der betrachteten Kommunen⁴⁵ aktualisierten die vorgenannten Informationen mindestens jährlich. Vier dieser Kommunen⁴⁶ aktualisierten sie fortlaufend.
- Tz. 61 Eine Kommune⁴⁷ hielt die Informationen der vorhandenen Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen in Form eines Projektplans und zusätzlicher Dokumente vor (z. B. Feuerwehrbedarfspläne). Sie plant, diese Informationen in den Katastrophenschutzplan einzupflegen.
- Tz. 62 Nur bei einer vollständigen und aktuellen Datenlage ist gewährleistet, dass in einem kurzfristig eintretenden Einsatzfall schnell die zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel bestimmt und angefordert werden können. Für einen schnellen und einfachen Zugriff bietet sich eine Bündelung und Darstellung im Katastrophenschutzplan an.
- Tz. 63 Die Kommunen sollten die Daten über die Einsatzkräfte und -mittel ständig auf dem aktuellen Stand halten und - soweit nicht erfolgt - in den Katastrophenschutzplan einpflegen.
- Tz. 64 Alle geprüften Kommunen trafen Vorkehrungen für die Alarmierung der Einsatzkräfte. Sie nutzten hierfür überwiegend digitale Verfahren wie z. B. digitale Meldeempfänger und Alarmierungs-Apps. Ein Landkreis⁴⁸ alarmierte Stabsmitglieder per „Telefonkette“; ein digitales Alarmierungsverfahren war in Vorbereitung. Der Landkreis Osnabrück führte wöchentlich Probealarmierungen durch. Der Landkreis Hildesheim alarmierte laut seiner Stellungnahme seine Stabsmitglieder per DME⁴⁹ und führte wöchentliche Probealarmierungen durch. Die Stadt Wolfsburg

⁴³ Ausgenommen Stadt Osnabrück.

⁴⁴ Dazu gehören u.a.: Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft, Arbeiter-Samariter-Bund.

⁴⁵ Ausgenommen Stadt Osnabrück.

⁴⁶ Landkreise Hildesheim, Lüchow-Dannenberg, Osnabrück und Rotenburg (Wümme).

⁴⁷ Landkreis Lüchow-Dannenberg.

⁴⁸ Landkreis Lüchow-Dannenberg.

⁴⁹ Digitaler Meldeempfänger.

erwägt laut ihrer Stellungnahme, zukünftig ebenfalls Probealarmierungen mittels Alarmdispatcher umsetzen.

- Tz. 65 Digitale Alarmierungsverfahren sichern eine umfassende und zeitgleiche Alarmierung der benötigten Einsatzkräfte. Damit fördern und sichern sie eine frühzeitige Einsatzbereitschaft der notwendigen Einsatzeinheiten. Die Durchführung von Probealarmen ist ein probates Mittel um zu testen und sicherzustellen, ob die eingerichteten Alarmierungswege und -mittel auch den gewünschten Erfolg erzielen.
- Tz. 66 Die Kommunen sollten eine auf ihre Verhältnisse abgestimmte digitale Alarmierungsvariante vorhalten und regelmäßig Probealarme durchführen.

3.1.5 Führungspersonal (§ 9 NKatSG)

- Tz. 67 § 9 Abs. 1 S. 1 NKatSG regelt, dass die untere Katastrophenschutzbehörde für die Ausbildung von Führungspersonal sorgt. Darüber hinaus sieht sie die Bildung von Technischen Einsatzleitungen (TEL) vor.
- Tz. 68 In allen Kommunen nahm das Führungspersonal des Katastrophenschutzes an Ausbildungsveranstaltungen teil. Drei der geprüften Kommunen⁵⁰ konnten zur Anzahl der Ausbildungstage für 2019 bis 2022 keine Angaben machen. Die übrigen sieben Kommunen konnten Zahlen zu absolvierten Ausbildungstagen benennen. Vereinzelt meldeten sie zwischen 2020 und 2021 pandemiebedingt keine Ausbildungstage. Soweit eine Ausbildung erfolgte, schwankten die angegebenen Personentage zwischen 2 und 182 Tagen. Dies war zum Teil pandemiebedingt und dem Mitarbeiterwechsel geschuldet.
- Tz. 69 „Gut aus- und fortgebildetes Führungspersonal ist Voraussetzung für reibungslose und sichere Abarbeitung von Katastrophenfällen. Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben für eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Führungskräfte zu sorgen.“⁵¹ Entsprechende Lehrgänge bieten z. B. die Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ) und das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) an.

⁵⁰ Landkreise Hildesheim und Wolfenbüttel sowie die Stadt Osnabrück.

⁵¹ Jürgen Schmidt in Praxis der Kommunalverwaltung (PdK Nds.) K-22, Kommentar zu § 9 NKatSG, Online-Ausgabe unter <https://beck-online.beck.de/> (Abruf 05.02.24).

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
23

- Tz. 70 Die Kommunen haben den gesetzlichen Auftrag zur Ausbildung des Führungspersonals weitgehend umgesetzt, den Ausbildungsumfang jedoch nicht vollständig dokumentiert. Sie sollten sich anhand von Übersichten einen Überblick von den ihnen zur Verfügung stehenden Führungskräften mit deren Ausbildungsstand bzw. -bedarf verschaffen.
- Tz. 71 Neun der geprüften Kommunen bereiteten die Bildung einer TEL für den Ernstfall vor. Nur der Landkreis Rotenburg verzichtete bisher darauf. Er entschied inzwischen aber, mit Beginn des Jahres 2024 wieder konkrete Planungsschritte zur Personalgewinnung und zur Neuaufstellung einer TEL einzuleiten.
- Tz. 72 Sechs der betrachteten Kommunen⁵² hielten einen Raum für die TEL in räumlicher Nähe des Katastrophenschutzstabes vor. Beim Landkreis Northeim war er ca. 1,5 km und im Landkreis Hildesheim ca. 12 km vom Stabsraum entfernt bei den Feuerwehrtechnischen Zentralen untergebracht. Die Stadt Osnabrück wies einen Raum für die TEL bei der Einsatzzentrale ihrer für Katastrophenschutz zuständigen Berufsfeuerwehr aus. Den vorgesehenen Stabsraum wies sie örtlich getrennt in einem anderen städtischen Gebäude aus. Die Kommunen mit örtlich getrennten Stabs- und TEL-Räumen sorgten nach eigenen Angaben für funktionale und rückfallsichere Kommunikationsverbindungen zwischen Stab und TEL. Der Landkreis Wolfenbüttel unterhielt eine mobile Einsatzzentrale (ELW2⁵³), die sowohl in räumlicher Nähe des Stabs als auch im Einsatzfall vor Ort einsetzbar war. Der Landkreis Hildesheim plante laut seiner Stellungnahme die Beschaffung eines ELW2 für die TEL.
- Tz. 73 Neun der geprüften Kommunen erfüllten ihre gesetzliche Aufgabe zur Vorbereitung der Einrichtung einer TEL. Die üöKp begrüßt die Entscheidung des Landkreises Rotenburg (Wümme), die Planung zur Aufstellung einer TEL einzuleiten. In der Bereitstellung/Vorhaltung der mobilen Einsatzzentrale für eine TEL sieht die üöKp eine praxisnahe, zielführende Alternative.

⁵² Landkreise Cloppenburg, Lüchow-Dannenberg, Osnabrück sowie die Städte Hildesheim, Osnabrück und Wolfsburg.

⁵³ Einsatzleitwagen gem. DIN SPEC 14507-3; ausgerichtet auf die Koordination mittlerer und größerer Einsätze der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes, Internetportal brand-feuer.de, <https://brand-feuer.de/index.php/Einsatzleitwagen> (Abruf: 21.03.2024).

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittelung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
24

3.1.6 Katastrophenschutzplan (§ 10 NKatSG)

- Tz. 74 § 10 Abs. 1 NKatSG sieht vor, dass die untere Katastrophenschutzbehörde für ihren Bezirk einen Katastrophenschutzplan aufstellt. Dieser ist ständig fortzuschreiben.⁵⁴
- Tz. 75 Im Katastrophenschutzplan sind nach § 10 Abs. 2 NKatSG insbesondere das Alarmierungsverfahren, die im Katastrophenfall zu treffenden Sofortmaßnahmen sowie die Einsatzkräfte und -mittel auszuweisen. Laut Kommentierung zum NKatSG⁵⁵ soll der Katastrophenschutzplan so aufgebaut sein, dass aus ihm die im Katastrophenfall notwendigen Maßnahmen schnell, folgerichtig und lagegerecht eingeleitet und fortgeführt werden können.
- Tz. 76 Der konkrete Aufbau des Katastrophenschutzplans ist durch Erlass⁵⁶ festgelegt. Der Erlass legt ebenfalls fest, dass die Inhalte des Katastrophenschutzplans grundsätzlich in elektronischer Form zu erfassen sind. Eine bestimmte Art der elektronischen Form ist nicht vorgegeben.
- Tz. 77 Alle geprüften Kommunen stellten einen Katastrophenschutzplan auf. Neun Kommunen führten ihn über eine Online-Plattform, die neben Erstellung und Pflege auch einen Datenaustausch und die Mitwirkung anderer Stellen zuließ. Eine Kommune⁵⁷ führte ihn als lokal vorgehaltenes, digitales Dokument.
- Tz. 78 Acht Kommunen überprüften ihren Katastrophenschutzplan mindestens jährlich auf Aktualität und schrieben ihn fort. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg überarbeitete zum Prüfungszeitpunkt den Katastrophenschutzplan. Die Stadt Osnabrück beabsichtigte eine umfassende Aktualisierung und eine dann kontinuierliche Bearbeitung.
- Tz. 79 Alle betrachteten Kommunen nahmen das Alarmierungsverfahren und die zu treffenden Sofortmaßnahmen in ihre Katastrophenschutzpläne auf.

⁵⁴ Die §§ 10b und 10 c NKatSG (Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen sowie Notfallplanung für die Umgebung von kerntechnischen Anlagen und Endlagern) blieben unberücksichtigt. Derartige Einrichtungen kamen in den Gebieten der zehn geprüften Kommunen nicht vor.

⁵⁵ Jürgen Schmidt in Praxis der Kommunalverwaltung (PdK Nds.) K-22, Kommentar zu § 10 NKatSG, Online-Ausgabe unter <https://beck-online.beck.de/> (Abruf 05.02.24).

⁵⁶ RdErl. d. MI v. 4. 10. 2023 — 36.1-14602/00 — VORIS 21100 —.

⁵⁷ Landkreis Wolfenbüttel.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
25

- Tz. 80 Acht Kommunen wiesen die vorhandenen Einsatzkräfte und -mittel im Katastrophenschutzplan aus. Zwei Kommunen⁵⁸ wiesen sie bisher nicht vollständig aus. Bei diesen befanden sich entsprechende Datenerfassungen in Überarbeitung.
- Tz. 81 Die von vielen Kommunen bereits gewählte Online-Variante erfüllt die Anforderung des Erlasses an eine elektronische Erfassung. Darüber hinaus bietet diese die Möglichkeiten eines orts- und geräteunabhängigen Zugriffs auf die aktuellen Daten für alle Nutzer und der Vernetzung verschiedener, an der Erstellung und Fortschreibung beteiligter Stellen.
- Tz. 82 Die Fortschreibung ist nicht nur in größeren Zeitabständen vorzusehen.⁵⁹ Um die Konsistenz der hinterlegten Daten und Informationen sicherzustellen, ist aus Sicht der üöKp eine mindestens jährliche Überprüfung und - soweit erforderlich - Überarbeitung und Aktualisierung angezeigt. Darüber hinaus sorgt eine innerorganisatorische verbindliche Zuordnung der Aufgaben für eine sachgerechte Verantwortungsregelung (siehe Abschnitt 3.2.3).
- Tz. 83 Die Kommunen sollten, soweit noch nicht geschehen, die Aufstell- und Erfassungsverfahren zu den Katastrophenschutzplänen möglichst zeitnah abschließen. Evaluierungen und Aktualisierungen der Inhalte der Katastrophenschutzpläne sollten fortlaufend erfolgen.

3.1.7 Externe Notfallpläne für Betriebe mit gefährlichen Stoffen (§ 10a NKatSG)

- Tz. 84 § 10a Abs. 1 S. 1 NKatSG bestimmt, dass die untere Katastrophenschutzbehörde für bestimmte Betriebe⁶⁰ externe Notfallpläne zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen außerhalb dieser Betriebe zu erstellen hat. Diese basieren auf internen Notfallplänen und Sicherheitsberichten der betroffenen Betriebe. Die untere Katastrophenschutzbehörde hat die externen Notfallpläne gemäß § 10a Abs. 5 S. 1 NKatSG in angemessenen Abständen, spätestens nach drei Jahren, unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu

⁵⁸ Landkreis Rotenburg (Wümme) und Stadt Osnabrück.

⁵⁹ Jürgen Schmidt in Praxis der Kommunalverwaltung (PdK Nds.) K-22, Kommentar zu § 10 NKatSG, Online-Ausgabe unter <https://beck-online.beck.de/> (Abruf 05.02.24).

⁶⁰ Europäisches Parlament und Europäischer Rat, Artikel 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Anhang 1 Teil 1 Spalte 3 (Sogenannte Seveso Betriebe).

erproben sowie erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen.

- Tz. 85 In der Stadt Wolfsburg und im Landkreis Lüchow-Dannenberg befanden sich solche Betriebe nicht. Die betroffenen acht Kommunen hielten externe Notfallpläne vor, bei zwei dieser Kommunen⁶¹ waren diese teilweise noch in Bearbeitung.
- Tz. 86 Nur zwei Kommunen⁶² überprüften und erprobten die Notfallpläne im Prüfungszeitraum, und hielten damit das vorgegebene Intervall von drei Jahren ein.
- Tz. 87 Eine regelmäßige Überprüfung und Erprobung der externen Notfallpläne stellt sicher, dass die enthaltenen Informationen aktuell und die vorgesehenen Abläufe bekannt und praktikabel sind. Bei sechs Kommunen⁶³ bestand Nachholbedarf. Der Landkreis Cloppenburg machte in seiner Stellungnahme geltend, die Überprüfung in den Jahren 2019 und 2022 durchgeführt zu haben. Eine Großübung durch die Feuerwehr habe 2017 und 2019 stattgefunden. In wieweit die Erprobung individueller Notfallpläne Teil dieser Großübungen waren, belegte er nicht.
- Tz. 88 Für die Erstellung der Notfallpläne sorgten die Kommunen bereits. Sie sind gem. § 10a Abs. 5 S. 1 NKatSG verpflichtet, diese auch zu prüfen, zu erproben und zu überarbeiten. Die Landkreise und die Städte müssen diese Pflichten zukünftig erfüllen.

3.1.8 Katastrophenschutzübungen (§ 11 NKatSG)

- Tz. 89 § 11 Abs. 1 NKatSG regelt, dass die Katastrophenschutzbehörden Katastrophenschutzübungen durchführen. Durch sie sollen insbesondere die Leitung der Katastrophenbekämpfung sowie die Einsatzbereitschaft und das Zusammenwirken der Einsatzkräfte erprobt und überprüft werden.
- Tz. 90 Grundlegend für die Einsatzbereitschaft und das Zusammenwirken der Einsatzkräfte sind die Anzahl der durchgeführten Katastrophenschutzübungen und die Szenarien der geübten Lagen.

⁶¹ Landkreise Northeim und Rotenburg (Wümme).

⁶² Landkreise Osnabrück und Wolfenbüttel.

⁶³ Landkreise Cloppenburg, Hildesheim, Northeim und Rotenburg (Wümme) sowie die Städte Hildesheim und Osnabrück.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittelung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
27

- Tz. 91 Der Landkreis Osnabrück organisierte durchgängig in jedem der Jahre 2019 bis 2022 ein bis zwei Katastrophenschutzübungen. Vier⁶⁴ Kommunen führten insgesamt ein bis zwei Übungen in den Jahren 2019 und 2022 durch. Fünf Kommunen⁶⁵ führten in den Jahren 2019 - 2022 keine Katastrophenschutzübungen durch. Soweit sie dies begründeten⁶⁶, nannten sie hohe Belastungen des Personals einerseits sowie Einschränkungen andererseits während der COVID-19-Pandemie. Die Stadt Osnabrück erklärte in ihrer Stellungnahme, dass sie bestehenden Defiziten in den letzten zwei Jahren bereits mit der Einrichtung von weiteren 1,5 Stellen im Bereich Katastrophenschutz begegnete.
- Tz. 92 Die Kommunen übten in verschiedenen Szenarien, z. B. Blackout/Brownout⁶⁷ Hochwasser⁶⁸, Waldbrand⁶⁹, Massenansturm Verletzter⁷⁰, Gefahrgut-Unfall⁷¹ und Jodtabletten-Verteilung⁷². Sie orientierten sich bei der Auswahl der Übungsinhalte an örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen. Eine Übung zum Szenario eines Cyberangriffs führte bisher keine Kommune durch.⁷³
- Tz. 93 Katastrophenschutzübungen sind ein unverzichtbares Mittel, um die getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen zu überprüfen, ihre Wirksamkeit unter dem Ernstfall angenäherten Bedingungen zu erproben und sie auf Grund der Übungserfahrungen zu verbessern⁷⁴. Ein Turnus ist im NKatSG für die Katastrophenschutzübungen nicht vorgegeben. Mit Ausnahme des Landkreises Osnabrück war die Anzahl der Übungen in den Kommunen aus Sicht der üöKp bisher unzureichend. Nur durch ständiges Wiederholen erwächst Routine. Die üöKp empfiehlt den Kommunen, regelmäßig Katastrophenschutzübungen durchzuführen. Diese sollten an aktuelle Bedrohungslagen und Entwicklungen angepasst werden.

⁶⁴ Landkreise Cloppenburg, Dannenberg und Rotenburg (Wümme) sowie die Stadt Wolfenbüttel.

⁶⁵ Landkreise Hildesheim und Northeim sowie die Städte Hildesheim, Osnabrück und Wolfsburg.

⁶⁶ Landkreise Hildesheim und Northeim sowie die Städte Osnabrück und Wolfsburg.

⁶⁷ Landkreise Cloppenburg, Lüchow-Dannenberg und Wolfenbüttel. „Brownout“ = Spannungsunterversorgung durch Ungleichgewicht im Stromnetz; Vorstufe eines Stromausfalls, <https://www.interconnector.de/wissen/brownout/> (Abruf 18.04.2024).

⁶⁸ Landkreise Lüchow-Dannenberg, Osnabrück und Wolfenbüttel.

⁶⁹ Landkreise Lüchow-Dannenberg und Osnabrück.

⁷⁰ Landkreise Osnabrück und Rotenburg (Wümme).

⁷¹ Landkreis Osnabrück.

⁷² Landkreis Osnabrück.

⁷³ vgl. Nds. Landesrechnungshof, Kommunalbericht 2022, „Hohe Gefahren durch Cyberkriminalität“ (Seite 91ff).

⁷⁴ Jürgen Schmidt in Praxis der Kommunalverwaltung (PdK Nds.) K-22, Erläuterungen zu § 11 NKatSG, Online-Ausgabe unter <https://beck-online.beck.de/> (Abruf 05.02.24).

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
28

3.1.9 Zusammenfassung

Tz. 94 Die Landkreise Osnabrück und Wolfenbüttel trafen alle zur Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 5 bis 11 NKatSG. Bei den weiteren acht Kommunen waren die meisten Vorbereitungsmaßnahmen getroffen oder aktuell in Bearbeitung. Die Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt:

Tz. 95

NKatSG	LK CLP	LK DAN	LK HI	LK NOM	LK OS	LK ROW	LK WF	St HI	St OS	St WOB
§ 5a	✓	○	○	✓	✓	○	✓	✓	✓	✓
§ 6	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
§ 7	✓	○	✓	✓	✓	○	✓	✓	✓	✓
§ 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	○	✓
§ 9	✓	✓	✓	✓	✓	○ ^(*)	✓	✓	✓	✓
§ 10	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
§10a	○	entfällt	○	○	✓	○	✓	○	○	entfällt
§ 11	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✗	✗	✗

^(*) nur Ausbildung Führungspersonal; Bildung einer TEL in Vorbereitung.

✓ Vorbereitungsmaßnahme getroffen

○ Vorbereitungsmaßnahme teilweise getroffen bzw. in Bearbeitung.

✗ Vorbereitungsmaßnahme nicht getroffen.

entfällt keine „Seveso Betriebe“ vorhanden

Tabelle 2 - Ergebnis vorbereitende Maßnahmen

Tz. 96 Die üöKp stellte bei mehreren Kommunen bei der Erprobung der Notfallpläne und bei den Katastrophenschutzübungen Defizite fest. Zwar hatten alle Kommunen Notfallpläne erstellt, jedoch hatten sechs von acht Kommunen diese im Prüfungszeitraum nicht, und damit nicht im vorgeschriebenen Intervall von drei Jahren, erprobt. Fünf von zehn Kommunen führten im Prüfungszeitraum keine Katastrophenschutzübungen durch. Hier besteht deutlicher Aufholbedarf.

Tz. 97 Insgesamt stellte die üöKp positiv fest, dass alle Kommunen die gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungsmaßnahmen im Prüfungszeitraum deutlich intensivierten.

3.2 Organisation der unteren Katastrophenschutzbehörden

3.2.1 Grundlagen

- Tz. 98 Die üöKp prüfte, wie die unteren Katastrophenschutzbehörden den administrativ-organisatorischen Katastrophenschutz für heute (kurzfristig, aktuell bis 2 Jahre), für morgen (mittelfristig, 3-5 Jahre) und für übermorgen (langfristig, strategisch) organisierten bzw. planten. Konkret prüfte sie, ob die Kommunen strategische Grundlagen schufen (z.B. Zielformulierungen, Projekte, Maßnahmen) und ob sie die Akteure im Katastrophenschutz über interne Regelungen bzw. Handreichungen unterstützten.
- Tz. 99 Hinsichtlich des „Übermorgen“ gaben alle Kommunen an, die Zukunft ihres Katastrophenschutzmanagements im Blick zu haben. Vier Kommunen formulierten langfristige Zielvorstellungen: Die Stadt Wolfsburg verfügte über eine Projektarbeit zur Anpassung ihres Katastrophenschutzes an den Klimawandel und demographischen Wandel. Sie nutzte diese, um ihre zukünftige Handlungsfähigkeit in den darin ermittelten Katastrophenszenarien zu prüfen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hatte einen auf zehn Jahre ausgelegten „Projektplan Katastrophenschutz“ erstellt, der sich zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen noch im Entwurfsstadium befand. Der Landkreis Wolfenbüttel gab einen Katastrophenschutzbedarfsplan in Auftrag, der im Entwurf beschlussreif vorlag. Der Landkreis Northheim formulierte das Strategieziel „Sichern und Weiterentwickeln einer krisenfesten Verwaltung“.
- Tz. 100 Alle Kommunen hielten eine strategische Ausrichtung grundsätzlich für wichtig. Den Fokus legten sie aber im Prüfungszeitraum auf die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungsmaßnahmen.
- Tz. 101 Das „Morgen“, also die Planung der näheren Zukunft, hatten vier Kommunen dokumentiert: Der Landkreis Northheim entwickelte aus dem o.g. strategischen Ziel operative Ziele. Diese bezogen sich u.a. auf die Notstromversorgung, die Erweiterung der Krisenkommunikation und die Versorgung mit Kraftstoff. Der Projektplan des Landkreises Lüchow-Dannenberg und die Dokumentation zur Handlungsfähigkeit der Stadt Wolfsburg sowie der Katastrophenschutz-Bedarfsplan des Landkreises Wolfenbüttel finden auch hier Erwähnung.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
30

- Tz. 102 Um bereits im Heute gerüstet zu sein, verfassten bzw. ergriffen alle Kommunen diverse Regelungen, Handreichungen und Maßnahmen. Beispiele dafür waren Gremienbeschlüsse zu Anschaffungen für den Katastrophenschutz⁷⁵ bzw. zur Beauftragung Externer zur Erstellung von Sonderplänen für Katastrophenlagen⁷⁶. Außerdem erließen einige Kommunen Stabsdienstordnungen für den Katastrophenschutzstab⁷⁷ bzw. zu dessen Aufstellung und Besetzung⁷⁸.
- Tz. 103 Der Landkreis Northeim entwickelte aus dem o.g. Zielsystem sogenannte Steckbriefe mit Aufgabenbeschreibungen zu den Szenarien Krisenkommunikation, Stromausfall und Kraftstoffversorgung. Die Stadt Wolfsburg und der Landkreis Hildesheim erstellten Checklisten für den Katastrophenschutzstab zur Bewältigung gängiger Szenarien (z.B. für den Evakuierungsfall und die Trinkwasserversorgung).
- Tz. 104 Für die üöKp zeigt sich ein Nachholbedarf bei der strategischen Planung des Übermorgens im Katastrophenschutz. Um die „Aufarbeitungen“ der Vorbereitungsmaßnahmen im Katastrophenschutz zielführend gestalten zu können, bedarf es der Formulierung eines Soll-Zustands.
- Tz. 105 Die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Wolfenbüttel sowie die Stadt Wolfsburg taten sich bei der kurz-, mittel- und langfristigen Planung ihrer Vorbereitungsmaßnahmen hervor. Im Vergleichsring waren sie hier besonders gründlich und spezifizierten die Katastrophenszenarien für das eigene Gebiet.
- Tz. 106 Die Kommunen sollten anhand dokumentierter Strategien aufzeigen, wie der Weg bis zur vollständigen Handlungsfähigkeit zur Bewältigung der gebietsspezifischen Katastrophenszenarien besritten werden muss und welche Ressourcen sie dafür benötigen. Auch neue Katastrophenszenarien (z. B. Cyberkriminalität) sollten sie in die Strategien einbeziehen. Aus diesen Strategien können sie mittelfristige Projekte und Vorhaben ableiten.

⁷⁵ Landkreise Hildesheim, Lüchow-Dannenberg, Wolfenbüttel, Städte Hildesheim, Osnabrück.

⁷⁶ Stadt Osnabrück.

⁷⁷ Landkreise Cloppenburg, Osnabrück, Hildesheim, Rotenburg (Wümme).

⁷⁸ Landkreis Northeim.

3.2.2 Organisationsstruktur

- Tz. 107 Die ööKp betrachtete, welche Organisationseinheit innerhalb der Verwaltungsstruktur die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde wahrnahm und welche Gründe die Kommunen dafür hatten.
- Tz. 108 Die drei geprüften Städte Hildesheim, Osnabrück und Wolfsburg verfügten über eine Berufsfeuerwehr und siedelten den Katastrophenschutz bei ihr an. Sie begründeten dies mit der geübten und bewährten Praxis. Der Landkreis Hildesheim hatte ein Amt für Bevölkerungsschutz eingerichtet, zu dem auch der Katastrophenschutz zählte. Die übrigen Landkreise ordneten den Katastrophenschutz dem „Ordnungsamt“ zu.
- Tz. 109 Neun Kommunen ordneten den Katastrophenschutz, den Brandschutz und den Rettungsdienst organisatorisch derselben Organisationseinheit zu, teilweise in unterschiedlichen Unterorganisationen (z. B. unterschiedliche Fachdienste). Die Landkreise Northeim und Rotenburg (Wümme) siedelten den Rettungsdienst in einer getrennten Organisationseinheit als eigenes Amt innerhalb desselben Dezernats an.
- Tz. 110 Der Landkreis Wolfenbüttel schuf innerhalb des Amtes 32 „Ordnung und Verbraucherschutz“ eine eigene Abteilung Bevölkerungsschutz, zu der auch der Katastrophenschutz zählte. Ziel war es, die Bedeutung des Katastrophenschutzes auch augenscheinlich hervorzuheben.
- Tz. 111 Die Prüfung ergab im Vergleich für keine der gewählten Organisationsformen konkrete Vor- oder Nachteile, die für oder gegen eine bestimmte sprachen.
- Tz. 112 Die Städte Hildesheim und Osnabrück sind jeweils vollständig vom Gebiet der gleichnamigen Landkreise umgeben. Dokumentierte Kooperationen im Bereich Katastrophenschutz gingen sie -ausgenommen der Betrieb gemeinsamer Rettungsleitstellen mit den Landkreisen Hildesheim und Osnabrück nicht ein. Beim Landkreis Osnabrück besteht die Zusammenarbeit im Bereich der Katastrophenschutzeinheiten bereits heute im Bereich der Feuerwehrbereitschaft Umweltschutz und soll in Zukunft im Bereich der Medizinischen Task Force noch verstärkt werden. Die Städte Hildesheim und Osnabrück sollten weitere Kooperationen prüfen, um mögliche Synergieeffekte nutzen zu können.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
32

3.2.3 Personalausstattung

- Tz. 113 Die üöKp betrachtete die Entwicklung aller Vollzeitäquivalente des bei den unteren Katastrophenschutzbehörden eingesetzten Personals im Prüfungszeitraum.
- Tz. 114 Die Gesamtsumme aller VZÄ der geprüften Kommunen stieg von 17 VZÄ im Jahr 2019 auf 33 VZÄ im Jahr 2023 und somit um ca. 96 % an. Der Anstieg begann im Jahr 2021. Die Anzahl der eingesetzten VZÄ in den einzelnen Kommunen lag im Jahr 2023 zwischen 1,85⁷⁹ und 5⁸⁰ VZÄ. Zwei Kommunen steigerten die Anzahl der eingesetzten VZÄ um mehr als das Dreifache.⁸¹ Eine Kommune ließ die Anzahl unverändert.⁸² Die Kommunen mit Personalsteigerungen gaben an, zu Beginn des Prüfungszeitraums im Bereich Katastrophenschutz personell unterversorgt gewesen zu sein, um die im Abschnitt 3.1 dargestellten Vorbereitungsmaßnahmen sachgerecht ergreifen zu können.

Tz. 115



Abbildung 2 - Gesamtentwicklung VZÄ

⁷⁹ Landkreis Cloppenburg.

⁸⁰ Landkreis Hildesheim.

⁸¹ Landkreise Northeim und Wolfenbüttel.

⁸² Stadt Hildesheim.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
 Prüfungsmittelung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
 33

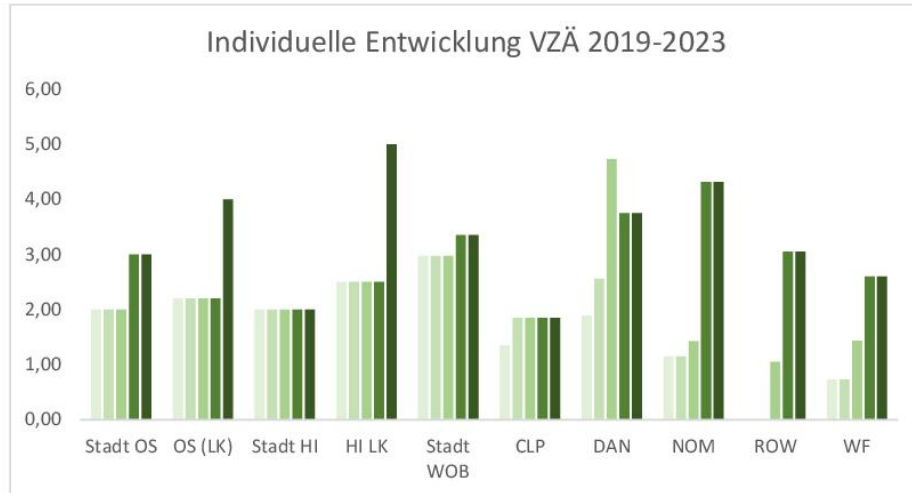


Abbildung 3 - Individuelle Entwicklung VZÄ

- Tz. 116 Der Anstieg der VZÄ ist ein positives Signal und zeigt den Bedeutungsgewinn des Katastrophenschutzes auf. Der Beginn des Anstiegs steht in zeitlichem Zusammenhang mit Hochwasserkatastrophen im Bundesgebiet (Ahrtal-Effekt).
- Tz. 117 Zur allgemeinen Orientierung innerhalb des Vergleichsrings bildete die üöKp Kennzahlen zum Versorgungsgrad (VZÄ bezogen auf die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner) und zum Abdeckungsgrad (VZÄ bezogen auf die Gebietsfläche). Diese Kennzahlen könnten für die Kommunen als neues Bemessungskriterium dienen und hilfreich für die Argumentation bei Bedarfsprüfungen sein. Die üöKp unterschied nach Landkreisen und Städten.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
 Prüfungsmittelung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
 34

Tz. 118

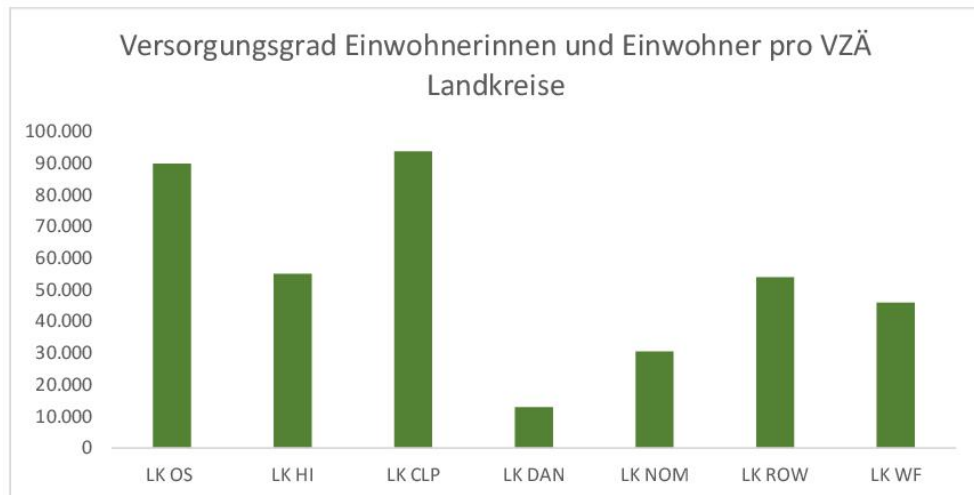


Abbildung 4 - Versorgungsgrad Einwohnerinnen und Einwohner pro VZÄ - Landkreise

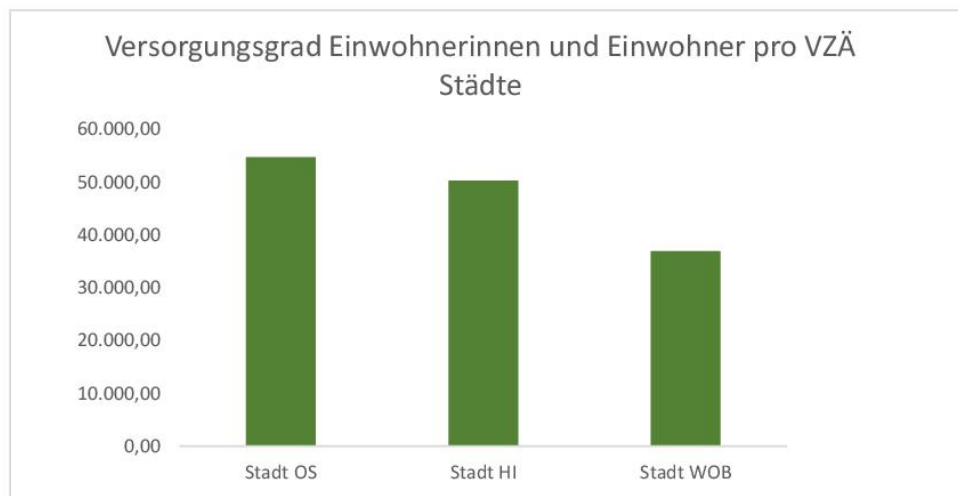


Abbildung 5 - Versorgungsgrad Einwohnerinnen und Einwohner pro VZÄ – Städte

Tz. 119 Während im Landkreis Lüchow-Dannenberg einer VZÄ ca. 13.000 Einwohnerinnen und Einwohner gegenüberstanden, waren es beim Landkreis Cloppenburg ca. 93.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Bei den Städten bewegte sich der Versorgungsgrad zwischen ca. 37.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Stadt Wolfsburg und ca. 55.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Stadt Osnabrück.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
35

Tz. 120 Gegenüber den Versorgungsgraden ergab sich bei den Abdeckungsgraden eine andere Verteilung:

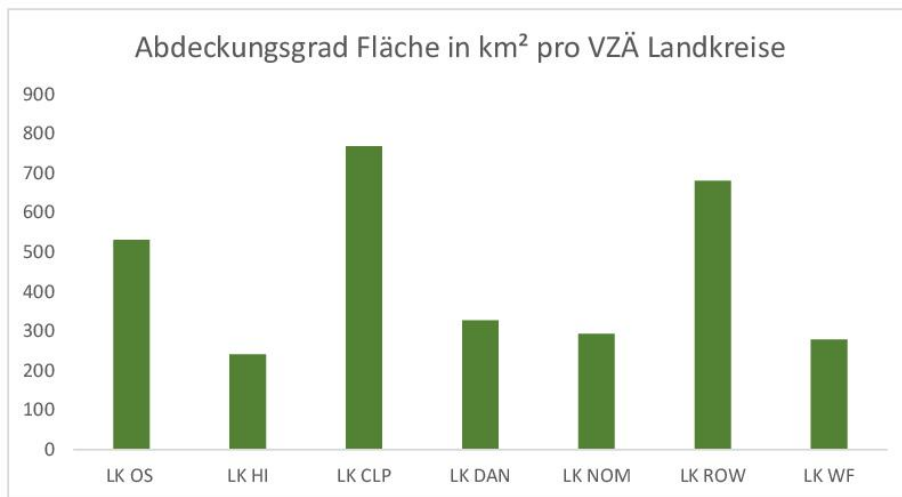


Abbildung 6 - Abdeckungsgrad Fläche pro VZÄ - Landkreise

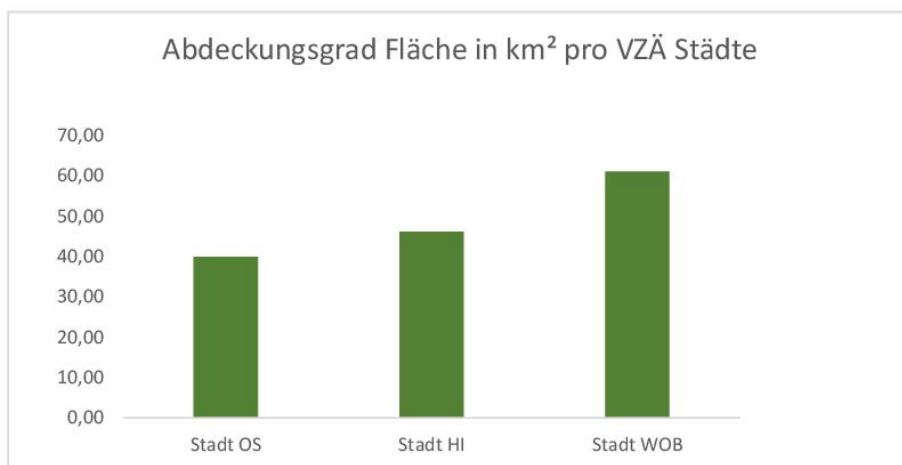


Abbildung 7 - Abdeckungsgrad Fläche pro VZÄ - Städte

Tz. 121 Bezogen auf die Gebietsfläche deckte ein VZÄ im Landkreis Hildesheim ca. 242 km² ab. Im Landkreis Cloppenburg waren es 768 km². Bei den Städten lag der höchste Abdeckungsgrad bei der Stadt Wolfsburg mit ca. 61 km². Den geringsten Abdeckungsgrad hatte die Stadt Osnabrück mit ca. 40 km².

3.2.4 Sachausstattung

- Tz. 122 Die üöKp ging der Frage nach, ob die Kommunen über das Mindestmaß an Sachausstattung verfügten. Als Maßstab dienten die Vorgaben des Gliederungs-erlasses⁸³. Dieser beinhaltet Bestimmungen über Stärke und Gliederung sowie Ausstattung und Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, welche die oberste Katastrophenschutzbehörde gemäß § 15 Abs.2 NKatSG im Einvernehmen mit dem Fachministerium zu treffen hat.
- Tz. 123 Sieben der geprüften Kommunen⁸⁴ gaben an, die Mindestanforderungen nach Gliederungs-erlass nicht nur zu erfüllen, sondern darüber hinaus über eine Mehr-ausstattung zu verfügen. Die üöKp sah wegen des unverhältnismäßig hohen Ermittlungsaufwands davon ab, die Angaben vollständig zu prüfen.
- Tz. 124 Nach Auffassung der üöKp ist die Sachausstattung bei den unteren Katastro-phenschutzbehörden zufriedenstellend.
- Tz. 125 Die üöKp prüfte auch, ob die Kommunen eine Langzeitplanung für die Sachmit-telbeschaffung vornahmen.
- Tz. 126 Eine dokumentierte Langzeitplanung für die Sachmittelbeschaffung nahmen zwei Kommunen vor: Der Landkreis Cloppenburg nutzte eine „Abschreibungstabelle“ für Fahrzeuganschaffungen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg plant, künftig seinen im Entwurf vorhandenen Katastrophenschutz-Projektplan hierfür zu nut-zen. Der Landkreis Osnabrück verfügte über ein Fahrzeugbeschaffungskonzept im Katastrophenschutz und eine hiermit verbundene jährliche Investitionsförde-rung.
- Tz. 127 Die unteren Katastrophenschutzbehörden sollten der Langzeitplanung zur Be-schaffung von Sachausstattung mehr Augenmerk widmen und sie zukunfts-sichernd zum Bestandteil ihrer Strategie machen. Insbesondere, wenn die Gerät-schaften im Eigentum der Kommunen stehen, ist eine vorausschauende Planung der Sachmittelbeschaffung allein schon aus Gründen langer Lieferzeiten zielfüh-rend.

⁸³ Erlass zur Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz (Gliederungs-erlass), RdErl. d. MI v. 10. 05. 2023 - 36.1-14600/26 - VORIS 21100 -.

⁸⁴ Die Landkreise Wolfenbüttel und Rotenburg (Wümme) sowie die Stadt Osnabrück machten keine Angaben.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
37

- Tz. 128 Die üöKp stellte auch die Frage, ob die Kommunen digitale Assistenten zur Abwicklung der Vorbereitungsmaßnahmen einsetzen.
- Tz. 129 Als digitale Assistenten dienen den Kommunen in der Regel digitale Katastrophenschutzpläne, Stabssoftware, GIS-Anwendungen oder Warnsysteme (Alarmierungs-Apps, Alarmierungs-Systeme, Digitale Sirenen). Der Landkreis Norderheim nutzte ein Satellitennetzwerk, welches neben der Internettelefonie auch einen Internetzugang bot.
- Tz. 130 Digitale Assistenten könnten bei Vorbereitungsmaßnahmen standardisierbare Tätigkeiten (z.B. Datenpflege) übernehmen und somit die personellen Kapazitäten für nicht standardisierbare Tätigkeiten nutzen.

3.2.5 Finanzausstattung

- Tz. 131 Die Kommunen bewirtschaften die Aufgaben des örtlichen Katastrophenschutzes in ihren Haushalten unter der Produktgruppe Nr. 128 – Katastrophenschutz⁸⁵. Zur Bewirtschaftung gehören das Bereitstellen von Mitteln zur Deckung der laufenden Aufwendungen, das Erwirtschaften von Erträgen aus aufgabenbezogenen Zuschüssen, Zuweisungen und Kostenerstattungen sowie das Bereitstellen von Mitteln für aufgabenbezogene Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen an Dritte.
- Tz. 132 Die üöKp betrachtete die Jahresergebnisse 2019-2022 und die Planansätze 2023 der Kommunen hinsichtlich der Aufwendungen und Erträge in der Produktgruppe 128.
- Tz. 133 Die üöKp berücksichtigte die organisatorischen, geografischen und strukturellen Unterschiede der Kommunen bei der Auswertung der Finanzdaten. Unterschiede in Verwaltungsaufbau und interner Aufgabenzuordnung sowie die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten ließen nur begrenzte Vergleiche zu. Dies insbesondere beim Vergleich absoluter Zahlen. Die Unterschiede wirkten sich zuvorderst bei den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus. Die üöKp verzichtete daher auf eine Bewertung dieser Daten.

⁸⁵ Verbindlicher Produktrahmen in Niedersachsen, Bekanntmachung Landesamt für Statistik Niedersachsen, (Stand 04.09.2023), https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/finanzen_steuern_personal/finanzen_in_niedersachsen/kommunale_haushaltssystematik_in_niedersachsen/kommunale-haushaltssystematik-in-niedersachsen-87725.html (Abruf 07.02.2024).

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
 Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
 38

Tz. 134 Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtaufwand der Kommunen für den Bereich Katastrophenschutz vor der Pandemie (Ergebnis 2019) und nach der Pandemie (2023 Plan) je Einwohnerinnen und Einwohner.

Gesamtaufwand pro Kopf Katastrophenschutz (Produktgruppe 128)	...nach Ergebnis 2019	... im Planansatz 2023	Steigerung in Prozent
LK Northeim	2,48 €	6,81 €	174,6%
Stadt Hildesheim	2,18 €	5,77 €	164,7%
Stadt Osnabrück	0,96 €	2,15 €	124,0%
Stadt Wolfsburg	1,63 €	3,50 €	114,7%
LK Wolfenbüttel	2,12 €	4,37 €	106,1%
LK Lüchow-Dannenberg	2,77 €	5,41 €	95,3%
LK Osnabrück	1,25 €	1,90 €	52,0%
LK Rotenburg (Wümme)	2,28 €	2,99 €	31,1%
LK Hildesheim	3,09 €	3,94 €	27,5%
LK Cloppenburg	2,09 €	1,77 €	-15,3%

Tabelle 3 - Pro-Kopf-Aufwand 2019 ↔ 2023

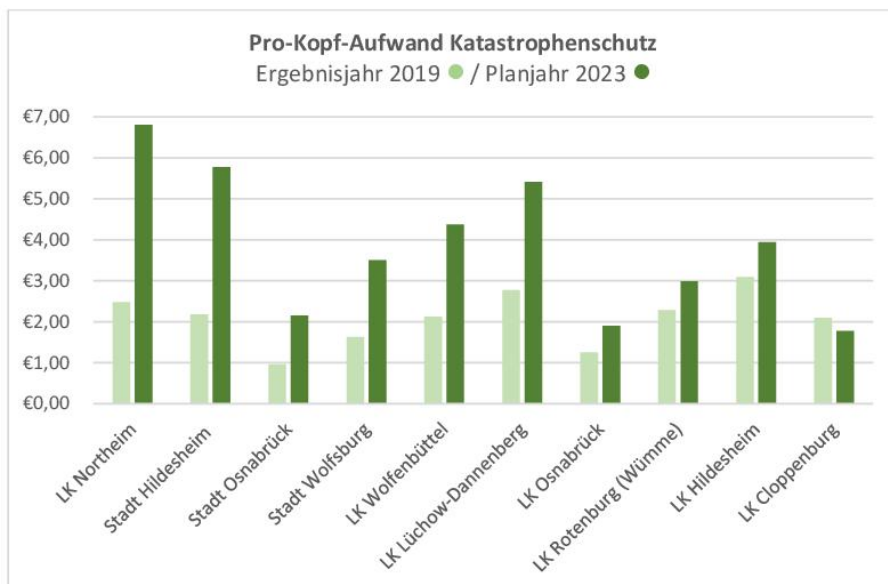


Abbildung 8 - Grafik Pro-Kopf-Aufwand 2019 / 2023

Tz. 135 Bis auf den Landkreis Cloppenburg steigerten nach den vorstehenden Darstellungen alle Kommunen ihre für den Katastrophenschutz bereitgestellten

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittelung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
39

Aufwandsmittel. Fünf der zehn geprüften Kommunen erhöhten ihre Aufwendungen für den Katastrophenschutz um mehr als das Doppelte⁸⁶. Die Stadt Hildesheim wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die tatsächlichen Aufwendungen je Einwohner/-in im Jahr 2023 lediglich 1,65 € betragen und dies tatsächlich eine Reduzierung der Aufwendungen im Vergleich mit 2019 um 24,3 % bedeutet.

- Tz. 136 Die folgende Tabelle zeigt die Erträge in der Produktgruppe 128. Dargestellt sind die jeweiligen Tiefst- und Höchstwerte der Ertragssummen im Zeitraum 2019 bis 2022 sowie die Planansätze 2023 (Werte gerundet auf volle 100 Euro):

Gesamterträge			
Katastrophenschutz (Produktgruppe 128)	Tiefstwert 2019 - 2022	Höchstwert 2019 - 2022	Planansatz 2023
LK Cloppenburg	79.900 €	448.000 €	326.900 €
LK Hildesheim	7.600 €	34.300 €	28.400 €
Stadt Hildesheim	10.900 €	132.800 €	160.200 €
LK Lüchow-Dannenberg	28.000 €	122.900 €	39.300 €
LK Northeim	5.200 €	24.700 €	11.100 €
LK Osnabrück	1.700 €	19.900 €	- €
Stadt Osnabrück	10.600 €	119.800 €	70.500 €
LK Rotenburg (Wümme)	5.800 €	82.700 €	5.000 €
LK Wolfenbüttel	2.700 €	2.700 €	2.700 €
Stadt Wolfsburg	300 €	193.100 €	- €

Tabelle 4 - Tiefst- und Höchstwerte Gesamterträge

- Tz. 137 Die Gegenüberstellung ergab erhebliche Sprünge zwischen den jährlichen Ertragssummen der einzelnen Kommunen sowie deutliche Unterschiede zwischen jeweils höchster und geringster Ertragssumme. Die Ertragssprünge begründeten sich weitgehend durch Erträge aus Erstattungen für durchgeführte Pandemie-Maßnahmen. Die Kommunen erhielten diese in unterschiedlichem Umfang und zu unterschiedlichen Zeitpunkten, abhängig von individueller Abrechnungspraxis und unterschiedlichen Auszahlungsterminen. Die Spanne zwischen den geringsten Ertragssummen der Kommunen lag zwischen 300 und 79.900 Euro. Bei den höchsten Ertragssummen lag die Spanne zwischen 2.700 und 448.000 Euro. Bei

⁸⁶ Landkreise Northeim und Wolfenbüttel sowie die Städte Hildesheim, Osnabrück und Wolfsburg.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
40

vier Kommunen⁸⁷ lag der Höchstwert der Ertragssummen weit unterhalb des im Vergleich größten Tiefstwert⁸⁸.

- Tz. 138 Alle Kommunen gaben an, dass den Mittelanmeldungen für den Katastrophenschutz im Haushaltsaufstellungsverfahren regelmäßig entsprochen werde. Keine Kommune bezog Ausgaben des Katastrophenschutzes in mögliche Konsolidierungsüberlegungen in Bezug auf den Gesamthaushalt mit ein.
- Tz. 139 Aufwandsseitig bestanden mangels rechtlicher Vorgaben, wie der Katastrophenschutz auszugestalten ist, keine Anhaltspunkte zur Bewertung der Aufwandssummen oder vorgenommener Aufwandssteigerungen. Es fehlten Kriterien, um Aufwendungen als notwendig, erwartbar, durchschnittlich oder überflüssig zu bewerten. Mögliche Anhaltspunkte sind die gesetzlichen Anforderungen zu den Vorbereitungsmaßnahmen (siehe Abschnitt 3.1). Diese geben vor, was grundsätzlich vorzuhalten ist; nicht aber, in welcher Ausgestaltung, Quantität oder Qualität (z.B. Mindestanforderungen zu Umfang und Inhalt von Aus- und Fortbildung oder Häufigkeit und Umfang örtlicher Übungen). Den Kommunen bleibt überlassen festzustellen, in wieweit finanzielle Mittel für den laufenden Aufwand im Katastrophenschutz erforderlich und ausreichend sind. Die ermittelten Daten zeigen, dass die Kommunen dieser Aufgabe durch Anpassungen der Mittel nachkommen.
- Tz. 140 Ertragsseitig sind die Aufwendungen im Katastrophenschutz nach gesetzlicher Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung (§ 111 Abs. 5 NKomVG) vorrangig und weitestmöglich über produktbezogene Erträge zu refinanzieren. Eine differenzierte Betrachtung der Ertragspositionen erfolgte auf Grund der nur geringen Einflussmöglichkeiten der Kommunen nicht. Verbleibende Defizite im Produkt Katastrophenschutz sind über den allgemeinen Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) über allgemeine Deckungsmittel auszugleichen (Steuern / Finanzausgleichsmittel). Der Landesgesetzgeber sieht einen Kostenausgleich über den kommunalen Finanzausgleich vor (§ 31 Abs. 1 Satz 2 NKatSG).

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erklärte in seiner Stellungnahme, dass der Kostenausgleich über den kommunalen Finanzausgleich (nach eigenen

⁸⁷ Landkreise Wolfenbüttel, Osnabrück, Northeim und Hildesheim.

⁸⁸ Landkreis Cloppenburg.

Berechnungen) vom Landesgesetzgeber viel zu gering ausfielen somit keinen Ausgleich schaffen.

- Tz. 141 Die üöKp begrüßt das erhöhte Engagement der Kommunen im Katastrophenschutz, das naturgemäß zu höheren Aufwendungen führt. Die üöKp bestärkt die Kommunen darin, Aufwandsbedarfe weiterhin konkret zu prüfen und ihre unteren Katastrophenschutzbehörden bedarfsgerecht mit Mitteln für den vorbereitenden Katastrophenschutz auszustatten.

3.2.6 Produktsteuerung und -bewirtschaftung

- Tz. 142 Die Kommunen steuern die Aufgabenerfüllung über ihre Haushalte, genauer durch die Finanzausstattung des jeweiligen Aufgabenbereichs über das entsprechende Produkt im kommunalen Haushalt. Eine von den Vertretungen ggf. gewollte, strategische Steuerung erfordert bei der Bewirtschaftung von Produkten mit besonderer Bedeutung deren Ausweisung im Haushalt als wesentliches Produkt⁸⁹. Für diese sieht das Haushaltsrecht vor, die zu erreichenden Ziele und zugehörigen Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen (§ 4 Abs. 7 KomHKVO). Dies ermöglicht die Steuerung der Produkte (§ 21 Abs. 2 KomHKVO), soweit die Umsetzung von Zielen und Maßnahmen unterjährig ausgewiesen wird (Berichtswesen).
- Tz. 143 Der Landkreis Wolfenbüttel wies als einzige geprüfte Kommune das Produkt Katastrophenschutz als wesentliches Produkt aus. Nach eigener Angabe wies er dem Aufgabenbereich maßgebliche Bedeutung und damit besondere Steuerungsrelevanz zu. In der Umsetzung trug dies dazu bei, dass der Landkreis im Vergleich der geprüften Kommunen in verschiedenen Bereichen positiv hervortrat.⁹⁰
- Tz. 144 Bei allen Kommunen stellte die üöKp bei den Aufwands- und Ertragspositionen sowie bei den Investitionsansätzen des Produkts Katastrophenschutz markante Abweichungen zwischen dem Soll (Haushaltsplan) und dem Ist (Jahresabschluss) fest. Die Kommunen gaben an, dass sowohl tatsächlicher Aufwand wie auch realisierbare Erträge im Katastrophenschutz schwer zu kalkulieren oder zu

⁸⁹ Produkte von finanzieller oder kommunalpolitischer Bedeutung - § 60 Nr. 50 NKomVG.

⁹⁰ Vierschichtfähiger Stab; regelmäßige Übungen (3.1.2) / interkommunale Arbeitsgruppe Bevölkerungsschutz (3.1.3) / Option mobile TEL (3.1.5) / Erfüllung aller vorbereitenden Maßnahmen (3.1.9) / Entwicklung KatS-Bedarfsplan (3.2.1).

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmittteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
42

prognostizieren seien. Investitionen seien, z.B. wegen langer Lieferzeiten, nicht immer wie geplant umsetzbar gewesen oder hätten aufgrund nur kurzfristig aufgelegter Förderprogramme im Einzelfall unerwartet vorgezogen werden müssen.

- Tz. 145 Auch die Abgrenzung gegenüber anderen „Blaulicht“-Aufgaben (z. B. Feuerwehr und Rettungswesen) sowie den Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-Pandemie stellte die Kommunen vor Herausforderungen in der Haushaltswirtschaft, die sie nach eigenen Angaben nicht immer vollständig lösten. Die Kommunen schlossen nicht aus, dass bei der Abrechnung von Maßnahmen in Einzelfällen keine trennscharfe Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen erfolgte.
- Tz. 146 Unterschiede und Abweichungen von Planansätzen bei der Bewirtschaftung des Produkts Katastrophenschutz ließen sich auf fehlende Vorgaben der Kommunen zu dessen Bewirtschaftung zurückführen. Für die Zuordnung von Leistungen (Aufgabenbereichen) zum Produkt Katastrophenschutz bestehen nach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen⁹¹ nur Mindestanforderungen. Die Bewirtschaftung der Kommunen war daher nicht einheitlich und nicht immer trennscharf in der Abgrenzung. Klarere Strukturen und die mögliche Einstufung als wesentliches Produkt könnten die Planung und Steuerung erleichtern sowie die Bedeutung des Produkts Katastrophenschutz unterstreichen.
- Tz. 147 Die Bildung eines wesentlichen Produkts „Katastrophenschutz“ ist aus Sicht der üöKp zielführend. Es dient den Kommunen als unterjähriges Steuerungs-, Einsatz- und Messinstrument. Die herausgehobene Bedeutung des Produkts veranlasst die Produktverantwortlichen in den Kommunen, sich differenzierter mit Aufwands-, Ertrags- und Investitionsansätze, deren unterjährigen Umsetzung sowie den Jahresergebnissen auseinanderzusetzen.
- Tz. 148 Die üöKp empfiehlt den Kommunen, eine Aufwertung des Produkts Katastrophenschutz zu einem wesentlichen Produkt zu prüfen. Mindestens sollten sie die Bewirtschaftung des Produkts evaluieren und erforderliche Anpassungen bei der Haushaltsplanung und/oder -bewirtschaftung vornehmen.

⁹¹ Verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen Niedersachsen 2021 Gemäß der Bezugsbekanntmachung des LSN vom 29.07.2020 (Nds. MBl. Nr. 37 vom 12.08.2020, S. 847).

4 Fazit

- Tz. 149 Die unteren Katastrophenschutzbehörden treffen die erforderlichen Vorbereitungen, um bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Die geprüften Katastrophenschutzbehörden zeigten sich hier insgesamt gut aufgestellt.
- Tz. 150 Die durch die überörtliche Kommunalprüfung festgestellten Defizite haben die Kommunen im Blick. Gesetzliche Aufgaben und Herausforderungen wie neue und häufiger auftretende Gefahrenlagen wurden erkannt und werden von ihnen angegangen. Dies schlug sich unter anderem in einem gestiegenen Personaleinsatz und der Bereitstellung von mehr Mitteln für den Katastrophenschutz nieder.
- Tz. 151 Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt weiter:
- Eine den Aufgaben und ihrer Bedeutung Rechnung tragende personelle und finanzielle Ausstattung des Katastrophenschutzes stets zu gewährleisten. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg merkte im Erörterungsgespräch an, dass er bei der Erfüllung der Aufgaben, insbesondere beim Hochwasserschutz, auf die Unterstützung durch das Land angewiesen sei, da er selbst auf die Erledigung einiger Aufgaben, wie etwa den Deichbau, keinen direkten Einfluss habe.
 - Die personelle Ausstattung der Katastrophenschutzstäbe weiter zu verbessern, um auch bei länger andauernden Lagen dessen Einsatz- und Durchhaltetätigkeit zu sichern.
 - Die Übungsaktivitäten der Katastrophenschutzstäbe zu intensivieren, um diese optimal auf verschiedenste Katastrophen und außergewöhnliche Ereignisse vorzubereiten.
 - Die möglichen Ausgangspunkte für Katastrophen und besondere Schadenslagen regelmäßig zu evaluieren und vollständig zu halten.
 - Die Katastrophenschutzpläne stets vollständig und aktuell zu halten.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Prüfungsmitteilung vom 28.10.2024, Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden
44

- Regelmäßig Übungen für die Einsatzkräfte der Fachdienste durchzuführen, damit die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Einsatzfall vorhanden sind. Eine jährliche Durchführung ist erstrebenswert.

Im Auftrag



Heike Fliess

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, den 24.02.2026 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 20.01.2026
- 3 Zuschüsse für Bestandssicherungsmaßnahmen sowie für die Beschaffung von Sport(platzpflege)geräten über 2.500 € **V 2026/1401**
- 4 Kommunalinvestitionsförderung (KIP III) **V 2026/1420**
Hier: Investitionszuschuss für Beschaffung eines Albano-Systems sowie einer Startanlage nebst Zeitmessung
- 5 Berichte
- 5.1 Übersicht zu den baulichen Maßnahmen im Geschäftsbereich Sport (Ampelbericht) **B 2026/0137**
- 6 Kenntnissgaben
- 6.1 Schriftliche Kenntnissgabe zum Antrag A 2025/0318 - Entgelterhöhung der Fachangestellten für Bäderbetriebe
- wird nachgereicht -
- 6.2 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling - Stand 09.02.2026 **K 2026/0737**
- 7 Anträge der Fraktionen
- 8 Beantwortung von Anfragen
- 8.1 Anfrage an den Sportausschuss: EU-Fördermittel für Vereine **F 2026/0118**
- 9 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 25.02.2026 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung am 21.01.2026
 - 3 Berichte
 - 4 Kenntnissgaben
 - 4.1 Schriftliche Kenntnissgaben
 - 4.2 Mündliche Kenntnissgaben
 - 5 Anträge der Fraktionen
 - 5.1 Räume für das Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation (IZS) und die Musikschule
Wolfsburg in der Goetheschule **A 2025/0295**
 - 6 Beantwortung von Anfragen
 - 7 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Donnerstag, den 26.02.2026 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Berichte

2.1 Sudanesisches Haus für die Region Braunschweig-Helmstedt-Gifhorn-Wolfsburg e.V. *mündlicher Bericht*

2.2 MigrantenElternNetzwerk Wolfsburg – Rückblick 2025 und Ausblick 2026 *mündlicher Bericht*

3 Kenntnisgaben

4 Anträge der Fraktionen

5 Beantwortung von Anfragen

6 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Orsrates Nordstadt am Dienstag, den 24.02.2026 um 18:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg.**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 02.02.2026
- 3 Kenntnissgaben
- 3.1 Vorstellung des neuen Kontaktbereichsbeamten für die Nordstadt
- 3.2 Widmung der Fortführung der Straße „In den Allerwiesen“ im Bereich der Berliner Brücke **V 2025/1369**
- 4 Anträge des Orsrates
- 5 Beantwortung von Anfragen
- 5.1 Beantwortung von TOP 2.1 vom 25.11.2025 - Erweiterung der Peter-Pan-Schule
- 6 Orsratsmittel
- 6.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben in 2025
- 6.2 Entlastung der Ortsbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2025
- 6.3 Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel in 2026
- 6.4 Vorschläge zur Verwendung des Maßnahmenbudgets nach §93 NKomVG in 2026
- 7 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Orsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, den 24.02.2026 um 19:00 Uhr im OT Hattorf, St. Nicolai Kirchengemeinde, Lindenberg 6, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 11.11.2025
- 3 Kenntnissgaben
 - 3.1 Beantwortung Anträgen
 - 3.1.1 Top.: 8.1 vom 16.09.2025
Bordsteinabsenkung Kirche Heiligendorf
 - 3.2 Anfragen gem.: § 10 (2) Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg
 - 3.2.1 Ortsratsmitglied Popihn (PUG)
Sportmilliarde
 - 3.2.2 Schäden an der GS Schunterwiesen Standort Heiligendorf
Anfrage Ortsbürgermeister Meiners
 - 3.2.3 Anfrage Container vor der MZH Heiligendorf
Ortsbürgermeister Meiners
 - 3.3 Heizungsausfall Kita Heiligendorf
 - 4 Wertstofftonnen
Bericht der WAS Wolfsburg
 - 5 Baumpflanzungen im Orsratsgebiet
Geschäftsbereich Grün
 - 6 Orsratsmittel
 - 6.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2025
 - 6.2 Entlastung von Herrn Ortsbürgermeister Meiners über die Haushaltsmittel 2025
 - 6.3 Verteilung der Haushaltsmittel 2026 über die der Ortsrat verfügt
 - 6.4 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Orsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG“
 - 6.4.1 Bücherschrank für Hattorf
 - 7 Anträge des Orsrates

- 7.1 Antragscontrolling
- 7.2 Beleuchtung Lindenberg
Antrag der PUG Fraktion im Ortsrat Hattorf/ Heiligendorf
- 8 Beantwortung von Anfragen
 - 8.1 Sitzung vom 14.05.2024
Top.: 8.2
Eingestürzter Brunnen
 - 8.2 Sitzung vom
16.09.2025 Top.: 4
Bebauungsplan "Gewerbegebiet Heinenkamp-West" - Planungsbeschluss
- Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen gem. §
117 NKomVG
 - 8.3 Sitzung vom 11.11.2025
Top.: 1.2
Beschilderung von Wald- und Freizeitwegen
 - 8.4 Sitzung vom 11.11.2025
Top.: Einwohnerfragestunde
Bücherschrank/ Aushangkasten in Hattorf
- 9 Anfragen und Anregungen
Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 30. Sitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld am Donnerstag, den 26.02.2026 um 18:30 Uhr im OT Sülfeld, Ortsfeuerwehr Sülfeld, Lärchenweg 9, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 14.01.2026
 - 3 Polizeistation Fallersleben
Leiter Dirk Schröder
 - 4 Kenntnissgaben
 - 4.1 Anfrage gem.: § 10 (2) Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg
 - 4.1.1 Eulenschule Fallersleben
Anfrage Ortsbürgermeister André-Georg Schlichting
 - 5 Einrichtung von Kinderbeauftragten in Ortsräten /
Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ der Stadt Wolfsburg **V 2025/1361-1**
 - 6 Orsratsmittel
 - 6.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2025
 - 6.2 Entlastung von Herrn Ortsbürgermeister Schlichting über die Haushaltsmittel 2025
 - 6.3 Verteilung der Haushaltsmittel 2026 über die der Orsrat verfügt
 - 6.4 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Orsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG
 - 7 Anträge des Orsrates
 - 7.1 Antragscontrolling
 - 8 Beantwortung von Anfragen
 - 9 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Orsrates Hehlingen am Donnerstag, den 26.02.2026 um 18:30 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz 11, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 20.11.2025
 - 3 Kenntnissgaben
 - 4 Anträge des Orsrates
 - 5 Beantwortung von Anfragen
 - 5.1 Beantwortung von TOP 1.1 vom 20.11.2025 - Falschparker Bergstraße
 - 5.2 Beantwortung von TOP 1.2 vom 20.11.2025 - LKW Verkehr durch den Ort Hehlingen
 - 5.3 Beantwortung von TOP 8.1 vom 20.11.2025 - Beschädigte Straße -Katthagen-
 - 6 Orsratsmittel
 - 6.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben in 2025
 - 6.2 Entlastung der Ortsbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2025
 - 6.3 Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel in 2026
 - 6.4 Vorschläge zur Verwendung des Maßnahmenbudgets nach §93 NKomVG in 2026
 - 7 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtyp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Svenja Osten	Barnstorfer Weg 6 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB S 2297

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 20.02.2026.

Der Bescheid gilt am 09.03.2026 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 18.02.2026

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Benjamin Butzin	An der Teichbreite 35 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB IV 15

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 20.02.2026.
Der Bescheid gilt am 09.03.2026 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 18.02.2026

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Grancea, Nicolae

Letzte bekannte Anschrift: Mittelweg 14, 38442 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990101892859

Datum des Bescheides: 28.01.2026

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke